

Beiträge aus dem Asylmagazin 3/2017:

Themenschwerpunkt Afghanistan

- Friederike Stahlmann zur humanitären Lage von Rückkehrenden, S. 73–81
- Friederike Stahlmann zu Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans, S. 82–89
- Heiko Habbe zu Sammelabschiebungen nach Afghanistan – Hinweise für die Beratungspraxis, S. 90–93

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2017. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Themenschwerpunkt Afghanistan

Vor dem Hintergrund der »Sammelabschiebungen« nach Afghanistan ist auch die Diskussion um Rückkehrbedingungen in den letzten Monaten intensiviert worden. Wir veröffentlichen vor diesem Hintergrund in einem Themenschwerpunkt drei Beiträge zum Thema:

- Die Afghanistan-Spezialistin Friederike Stahlmann setzt sich in zwei Artikeln mit der humanitären Situation sowie mit Bedrohungen auseinander, denen die Menschen in Afghanistan in ihrem sozialen Umfeld ausgesetzt sind.
- Rechtsanwalt Heiko Habbe hat Hinweise für die Beratungspraxis zusammengestellt.

Friederike Stahlmann, Halle (Saale)*

Überleben in Afghanistan?

Zur humanitären Lage von Rückkehrenden und ihren Chancen auf familiäre Unterstützung

Inhalt

- I. Politische Rahmenbedingungen
 1. Allgemeine ökonomische Lage
 2. Binnenvertreibung und Landflucht
 3. Vertreibung aus Nachbarländern
 4. Begrenzte Niederlassungsoptionen für Rückkehrende
- II. Notwendigkeit sozialer Netzwerke
 1. Arbeits- und Wohnungsmarkt
 2. Gesundheitsversorgung
 3. Überleben aus eigener Kraft?
- III. Grenzen der Solidarität
 1. Traditionelle Grenzen sozialer Unterstützung
 2. Kriegsbedingte Zerrüttung der Solidarnetzwerke
 3. Besondere Situation Rückkehrender aus Europa
- IV. Überlebensstrategien und Zukunftsperspektiven

Länder wie Afghanistan, die von Krieg und Gewalt geprägt sind und in denen der Staat keinen Schutz vor existentieller Not bieten kann, stellen nicht nur humanitäre Organisationen vor Ort vor enorme Herausforderungen. Die Situation wirft auch im Zuge von Asylverfahren in Aufnahmestaaten Fragen auf. Durch wen können Rückkehrende Schutz und Hilfe erwarten? Wer schafft es, unter diesen Umständen, die eigene Existenz zu sichern?¹

* Die Autorin (M.A. in Religionswissenschaft, MA International and Comparative Legal Studies) ist seit 2002 auf soziale, religiöse und rechtliche Fragen in Afghanistan spezialisiert und hat als Doktorandin am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung Halle (Saale) und Mitglied der International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment längerfristig in Afghanistan geforscht. Sie arbeitet u. a. für britische Gerichte als Gutachterin zu Afghanistan in Asylrechtsfällen.

¹ Antworten hierzu sind sowohl für die Feststellung »sicherer Gebiete« oder inländischer Schutzalternativen als auch für die Prüfung eines Abschiebungsverbots nach dem Aufenthaltsgesetz relevant.

Solche Einschätzungen vorzunehmen ist in Bezug auf Afghanistan zurzeit nicht einfach. Einerseits ist das Land aus Sicherheitsgründen schlecht zugänglich und selbst internationale Organisationen wie die UN sehen sich nicht mehr in der Lage, die tatsächliche Zahl hilfsbedürftiger Personen zu bestimmen. Andererseits prägen und verändern jahrzehntelange Kriege und aktuelle Notlagen auch die soziale Ordnung eines Landes und damit die Grundannahmen, wer durch wen Schutz und Unterstützung zu erwarten hat.

Ausgehend von neueren ethnologischen Erkenntnissen² sowie den verfügbaren ökonomischen Daten versucht dieser Artikel überblickshaft eine aktualisierte Grundlage für die Einschätzung der Chancen auf Überlebenssicherung von Rückkehrenden unter den gegenwärtigen Lebensbedingungen in Afghanistan zu schaffen.

I. Politische Rahmenbedingungen

I. 1. Allgemeine ökonomische Lage

Genauso wie die Dunkelziffer zu Opfern von Krieg und Gewalt in Afghanistan immens ist, können auch aktuelle Wirtschaftsdaten in Afghanistan nur dazu dienen, Tendenzen nachzuzeichnen. Große Teile des Landes sind

² Soweit nicht anders ausgewiesen, berufe ich mich hierbei auf die Auswertung der Daten meiner Feldforschung 2008–2009 in Bamyán sowie von mir ausgewertete Primärdaten über Zugang zu Rechtsinstitutionen in Behsud (Provinz Nangarhar) und Istalif (Provinz Kabul) 2015–2016.

aufgrund der Sicherheitslage für internationale Akteure nicht mehr ausreichend zugänglich und von Seiten der afghanischen Regierung besteht kein Interesse daran, mit schlechten Nachrichten Schlagzeilen zu machen. Daten wie Arbeitslosenrate oder Bruttoinlandsprodukt wurden so im letzten Jahr gar nicht mehr erhoben.³ Selbst die Einwohnerzahl Afghanistans oder von Städten wie Kabul beruht auf Schätzungen. Noch viel weniger weiß man, wie viele Menschen tatsächlich im Land auf der Flucht sind, wie viele akut humanitäre Hilfe bräuchten oder wie viele letztes Jahr an vermeidbaren Krankheiten gestorben sind.⁴

Was die verfügbaren Daten jedoch deutlich belegen, ist ein massiver Einbruch der Wirtschaft seit 2012. Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts ist von 14,4% in 2012 auf 0,8% in 2015 gesunken.⁵ Schon im Jahr 2015 hat UNHCR die Zahl der »Persons of Concern« (also der Personen, die unter das Mandat der Organisation fallen, im Fall Afghanistan vor allem Binnenvertriebene und Rückkehrende) mit 1,77 Millionen veranschlagt.⁶ Für 2017 geht das UNOCHA davon aus, dass 9,3 Millionen Afghanen akut von humanitärer Hilfe abhängig sein werden, was einen Zuwachs von 13% im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.⁷

Für den wirtschaftlichen Einbruch ist zunächst der Abzug der internationalen Truppen, als dem größten singulären Auftraggeber und Dienstleistungsempfänger, verantwortlich. Die sich konstant verschlechternde Sicherheitslage und fehlende Rechtsstaatlichkeit reduzieren Investitionen durch private Akteure, aber auch durch Staaten und Organisationen im Rahmen internationaler Entwicklungshilfe, auf ein Minimum.⁸

Von den verfügbaren Mitteln zieht Korruption große Teile ab⁹ und sorgt dafür, dass Gelder, die dem Wieder-

aufbau Afghanistans zugutekommen sollten, stattdessen den Krieg befeuern.¹⁰

I. 2. Binnenvertreibung und Landflucht

Insbesondere die Städte sind zudem mit immenser Zuwanderung konfrontiert. Dies ist mehreren Faktoren geschuldet: Der Hauptgrund sind akute Kampfhandlungen, da diese nicht nur eine Gefahr für Leib und Leben darstellen und für viele persönliche Verfolgung begründen, sondern auch die sensiblen landwirtschaftlichen Abläufe stören. Nur wenige Bauern können eine ausgefallene Ernte wirtschaftlich verkraften und haben dann häufig keine andere Wahl, als ihr Land zu verkaufen.

Die Landflucht ist aber auch dem Versagen der Institutionen geschuldet, die für die Aufrechterhaltung rechtsstaatlicher Strukturen relevant sind, sowie der Macht krimineller Organisationen und ihrer Verquickung mit politisch machtvollen Akteuren.¹¹ Land wird so zur leichten und, aufgrund seines hohen Wertes, zur willkommenen Beute für Raub.¹²

Vom Land in die Städte müssen auch viele derer fliehen, die aufgrund von Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Erdbeben, Überschwemmungen, Dürren, Lawinen oder Erdbeben, ihre Lebensgrundlage verlieren. Laut UNOCHA waren in den letzten zehn Jahren jährlich im Schnitt 235.000 Menschen in Afghanistan von Naturkatastrophen betroffen.¹³

Amnesty International hat schon im April 2016 die Zahl intern Vertriebener auf 1,2 Millionen geschätzt.¹⁴ Bis Jahresende wurden 2016 zudem insgesamt 623.345 Menschen kriegsbedingt vertrieben. Das sind dreimal so viele wie 2014 und sechsmal so viele wie 2012,¹⁵ wobei das nur diejenigen sind, die offiziell registriert wurden. UNOCHA

³ International Crisis Group (ICG, 3.10.2016): The Economic Disaster Behind Afghanistan's Mounting Human Crisis, ecoinet.net: ID 330788.

⁴ UNOCHA (2016): Afghanistan: Conflict Induced Displacement (as of 18 December 2016). Abrufbar bei <http://reliefweb.int>; siehe auch: UNHCR 2016: UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, HCR/EG/AFG/16/02, ecoinet.net: ID 322753.

⁵ Worldbank: Afghanistan Overview. Abrufbar bei www.worldbank.org; ICG (3.10.2016): a. a. O. (Fn. 3).

⁶ ICG (3.10.2016): a. a. O. (Fn. 3).

⁷ UNOCHA (November 2016): Afghanistan: Humanitarian Needs Overview 2017, ecoinet.net: ID 334617.

⁸ Angesichts der Einschätzung des UN-Sondergesandten für Afghanistan, Nicholas Haysom, vom März 2016, die UN-Mission würde es als Erfolg werten, wenn der afghanische Staat das Jahr 2016 überstünde, ist dies nicht weiter verwunderlich (Najafizada, Eltaf (17.3.2016): If Afghanistan Survives 2016, the UN Will Consider It a Success. Bloomberg. Abrufbar bei www.bloomberg.com).

⁹ Transparency International (2015): Corruption Perceptions Index 2015. Abrufbar bei www.transparency.org; ausführlicher: Isaqzadeh, Mohammad R. 2014: National Corruption Survey 2014. Integrity Watch Afghanistan. Abrufbar bei <http://iwaweb.org>.

¹⁰ Tierney, Rep. John (2010): Warlord, Inc. Extortion and Corruption Along the U.S. Supply Chain in Afghanistan. Abrufbar bei www.cbsnews.com; Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (2016): Corruption in Conflict, Lessons from the U.S. Experience in Afghanistan. Abrufbar bei www.sigar.mil.

¹¹ Maaß, Citha D. (2010): Afghanistans Drogenkarriere. Von der Kriegszur Drogenökonomie. Berlin, Stiftung Wissenschaft und Politik. Abrufbar bei www.swp-berlin.org.

¹² Zum Problem von Landraub und den Schwierigkeiten, Besitztitel zu verteidigen, s. Wily, Liz Alden (2013): Land, people, and the state in Afghanistan: 2002–2012. Case Study Series. Afghanistan Research and Evaluation Unit. Abrufbar bei www.areu.org.af, Beispiele auch in: Stahlmann, Friederike (ed.) 2016: Exploring primary justice, Afghanistan 2016 – challenges, concerns, and elements that work. Leiden: Van Vollenhoven Institute. Abrufbar bei www.universiteitleiden.nl.

¹³ UNOCHA (12.8.2016): Overview of Natural Disasters in 2016 (31 January to 30 July 2016). Abrufbar bei www.humanitarianresponse.info.

¹⁴ Amnesty International (31.5.2016): »My Children Will Die This Winter«: Afghanistan's Broken Promise to the Displaced, ecoinet.net: ID 324826.

¹⁵ IRIN News (10.1.2017): UPDATED: Afghanistan now a »continual emergency«, as war drives record numbers from their homes. Abrufbar bei www.irinnews.org.

betont auch, dass der eingeschränkte Zugang humanitärer Organisationen nicht nur die Versorgung, sondern auch die generelle Beurteilung der Lage und somit auch die Aussagekraft dieser Zahlen einschränkt.¹⁶

I. 3. Vertreibung aus Nachbarländern

Dazu kommen all jene, die zwangsweise aus den Nachbarländern nach Afghanistan zurückkehren müssen. Nicht nur Iran schiebt vermehrt afghanische Staatsangehörige ab, auch Pakistan hat im letzten Herbst entschieden, ab April 2017 keine afghanischen Personen mehr im Land zu dulden.¹⁷ Der Termin ist so nicht zu halten und wurde inzwischen auch vertagt.¹⁸ An dem Druck auf afghanische Staatsangehörige, der unter anderem mittels Drohungen, Inhaftierung, Erpressung und unrechtmäßige Verhaftung etabliert wird, das Land zu verlassen, wird das aller Voraussicht nach nichts ändern.¹⁹ Zusätzlich zu den 1,6 Millionen afghanischen Staatsangehörigen, die in Pakistan bisher einen Flüchtlingsstatus hatten, betrifft diese Entscheidung nach Schätzungen der pakistanischen Regierung zumindest eine weitere Million illegal dort lebender afghanischer Personen. Allein 2016 sind so 1.034.000 Menschen aus Iran und Pakistan nach Afghanistan zurückgekehrt,²⁰ wobei als »Rückkehrende« auch jene gelten, deren Eltern schon in Pakistan geboren wurden.²¹

Diese erzwungene Rückkehr wird nicht nur aufgrund der akut drohenden Gefahren durch Krieg und Verfolgung von vielen verurteilt.²² Die immensen Zahlen von Rückkehrenden verschärfen auch weiter die schon bestehende humanitäre Notsituation.

¹⁶ UNOCHA (2016): Afghanistan: Conflict Induced Displacement, a. a. O. (Fn. 4), siehe auch: UNHCR (2016): Eligibility Guidelines Afghanistan, a. a. O. (Fn. 4).

¹⁷ Zu den politischen Hintergründen s. Bjelica, Jelena (22.12.2016): Caught Up in Regional Tensions? The mass return of Afghan refugees from Pakistan, Afghanistan Analysts Network, ecoi.net: ID 334237.

¹⁸ IRIN News (13.2.2017): UN under fire even as Pakistan lifts Afghan deportation order. ecoi.net: ID 336123.

¹⁹ Vgl. Human Rights Watch (13.2.2017): Pakistan Coercion, UN Complicity. The Mass Forced Return of Afghan Refugees. Abrufbar bei: www.hrw.org; s. auch UNHCR (Dezember 2016): Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern, abrufbar unter <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-Bericht-UNHCR-Afghanistan.pdf>.

²⁰ Ebd.

²¹ Bjelica, Jelena (22.12.2016): a. a. O. (Fn. 17).

²² »By forcing Afghan refugees to return across the border into the arms of an increasingly deadly conflict, Pakistan is in breach of the principle of non-refoulement. It is putting the lives of vulnerable people at risk of serious human rights abuses.« (Champa Patel/Amnesty International (4.11.2016): Pakistan: Deportation of iconic »Afghan girl« is a grave injustice. Abrufbar bei www.amnesty.org); s. auch Human Rights Watch (13.2.2017): a. a. O. (Fn. 19).

I. 4. Begrenzte Niederlassungsoptionen für Rückkehrende

Die wenigsten Rückkehrenden werden in die Orte zurückkehren können, aus denen ihre Familien stammen und welche sie häufig vor Jahrzehnten verlassen haben. Nicht nur, dass alte Häuser zerstört sind; vor allem ist die Verteidigung alter Besitztitel und damit der Zugang zu Land nach Jahrzehnten praktisch kaum realisierbar.²³ Auch das Gesetz zur Zuweisung von Land an Rückkehrende und Binnenvertriebene (IDPs) hat sich als ineffektiv erwiesen.²⁴

Sich an einem fremden Ort niederzulassen und Zugang zu Land zu erlangen, was insbesondere im ländlichen Raum eine Vorbedingung der Existenzsicherung darstellt, ist nur in extremen Ausnahmefällen möglich. Sofern Land nicht vererbt wird, ist ein Besitzwechsel Ausdruck veränderter Machtverhältnisse, sei es innerhalb oder zwischen Gemeinschaften. Neue Machtverhältnisse wurden und werden erfahrungsgemäß häufig durch Landraub und Vertreibung durchgesetzt.²⁵ Aufgrund dieser Erfahrung haben lokale Gemeinschaften ein großes Interesse, sich gegen die Ansiedlung konkurrierender Gruppierungen oder Fremder zur Wehr zu setzen. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass eine Privatperson ohne Kontakte zu einer machtvollen Elite in einer fremden Region praktisch die Möglichkeit bekommen wird, Landbesitz zu erwerben. Das gilt selbst für Angehörige der gleichen ethnischen Gruppe, wie Tadschiken im Pandjir-Tal, ist aber insbesondere dann der Fall, wenn die dominante Mehrheitsbevölkerung entlang alter oder neue Frontlinien auch politisch zum Gegner geworden ist, wie etwa Hazara gegenüber Paschtunen in Bamyān. Die meisten Rückkehrenden hätten aber sowieso nicht die finanziellen Mittel, die nötig wären, um Land zu erwerben.

Die über 600.000 kriegsbedingt Binnenvertriebenen im Jahr 2016 illustrieren zudem eindrücklich, dass selbst viele derer, die ihr Land bisher nicht verloren hatten und vor Ort sozial eingebunden waren, es kriegsbedingt nicht schaffen, in ihren Heimatorten zu überleben.

Die Mehrheit der Rückkehrenden hat daher keine andere Wahl als in Städten Zuflucht zu suchen, wobei die Situation in Kabul als Beispiel dienen kann. Als Hauptzielort der größten Rückkehrbewegung der Geschichte ist die Stadt seit 2001 von 500.000 auf geschätzte 5–7 Mil-

²³ Vgl. Wily, Liz Alden (2013): Land, people, and the state in Afghanistan, a. a. O. (Fn. 12).

²⁴ Bjelica, Jelena (29.3.2016): Afghanistan's Returning Refugees: Why are so many still landless? Afghanistan Analysts Network, ecoi.net: ID 321819.

²⁵ Ein historisches Beispiel wäre die Ansiedlung von Paschtunen im zentralen Hochland und im Norden des Landes durch das paschtunische Königshaus. (Vgl. Mousavi, Sayed A. (1998): The Hazaras of Afghanistan. An Historical, Cultural, Economic and Political Study. Surrey: Curzon.)

tionen Einwohner angewachsen,²⁶ ohne dass der Aufbau der Infrastruktur auch nur annähernd damit hätte Schritt halten können.²⁷

Eine Analyse von Amnesty International vom Mai 2016 belegt eindrücklich das Scheitern der afghanischen Regierung und der internationalen Organisationen, die Regierungspläne von 2014 zum Schutz der Binnenvertriebenen umzusetzen und Zugang zu überlebenswichtigen Ressourcen in den Slums zu gewährleisten.²⁸ Humanitäre Organisationen sowie internationale Medien warnen, dass die humanitäre Katastrophe mit den derzeit verfügbaren Mitteln nicht abzuwenden sei.²⁹

II. Notwendigkeit sozialer Netzwerke

Unter den Rückkehrenden, aber auch unter den Binnenvertriebenen, sind insbesondere jene akut in ihrem Überleben gefährdet, die keine verlässliche Unterstützung durch bestehende soziale Netzwerke haben.

Es ist kein neues Phänomen, dass Zugang zu Arbeit, Wohnraum und überlebenswichtigen Ressourcen in Afghanistan in der Regel über bestehende Kontakte und klientelistische Netzwerke funktioniert.³⁰ Das wird in Bescheiden des Bundesamts auch so anerkannt. Was jedoch bisher dort kaum Anerkennung findet, sind die Konsequenzen des Einbruchs der Wirtschaft und des massiven Anstiegs von Rückkehrenden und Binnenvertriebenen für den Zugang zu existenziellen Ressourcen.

II. 1. Arbeits- und Wohnungsmarkt

Angesichts fehlender sozialstaatlicher Sicherheiten stellt der Zugang zum Arbeitsmarkt die Grundbedingung für sozio-ökonomische Sicherung dar. Schon 2015 lag die landesweite Arbeitslosenquote jedoch bei offiziell 40 %, ³¹ wobei der Anteil in den Städten deutlich höher liegt, da die

Landwirtschaft, in der 60 % der erwerbstätigen Bevölkerung tätig sind, weiterhin der stabilste Beschäftigungssektor ist.³² Zudem betrifft der weitgehende Abzug internationaler Truppen, der Einbruch von Investitionen und die Verringerung der Entwicklungshilfe vor allem das Baugewerbe und den Dienstleistungssektor.³³ Der allgemeine Niedergang der Wirtschaft trifft somit insbesondere die Stadtbevölkerung, die im Gegensatz zur Landbevölkerung keine Chance auf subsistenzbasierten Lebensunterhalt hat. Eine Erhebung von Democracy International hat eine Jugendarbeitslosigkeit von 82 % ergeben,³⁴ und das österreichische Bundesverwaltungsgericht beruft sich auf ein Gutachten vom September 2014, das für Mazar-e Sharif von einer Arbeitslosenquote von 70 % ausgeht.³⁵

Nicht nur für die traditionellen Familienbetriebe, die die Privatwirtschaft prägen, sondern auch für den Staatsdienst gilt, dass Arbeitsplätze nur über Beziehungen zu erlangen sind.³⁶ Schulische und berufliche Qualifikationen sind demgegenüber auf dem Arbeitsmarkt von geringer Bedeutung.³⁷

Auch die gezielte Beratung von Rückkehrenden in Kabul stößt hier an ihre Grenzen, denn wo es keine Arbeitsplätze gibt, können auch keine vermittelt werden. Die Auswertung der Erfahrung mit weitergehender Rückkehrförderung abgelehnter Asylsuchender durch Großbritannien, wie zum Beispiel zur beruflichen Qualifizierung oder der Förderung eines eigenen Gewerbes, hat ebenfalls ergeben, dass dies ohne unterstützende Netzwerke und lokalen Schutz keine nachhaltige Perspektive eröffnet.³⁸ Die zunehmende Alltagskriminalität und insbesondere die Bedrohung, denen privatwirtschaftliche Betriebe gerade in den Städten durch kriminelle Banden ausgesetzt sind, versetzt Einzelpersonen in Fällen von Raub, Schutzgelderpressung oder Entführungen in eine noch ungeschütztere Lage als sie für jene besteht, die zumindest über soziale Netzwerke verfügen.

Fehlender Zugang zum Arbeitsmarkt schränkt in der Konsequenz auch den Zugang zum Wohnungsmarkt ein, soweit dieser angesichts des immensen Zuzugs in die Städte noch als »Markt« bezeichnet werden kann. Schon der »Afghan Living Conditions Survey 2013-2014« hat er-

²⁶ Gutachten von Liza Schuster zu »Risks on return to Kabul« vom 12.8.2016 (unveröffentlicht).

²⁷ Siehe zur Lage in den Städten auch: UNHCR 2016: Eligibility Guidelines Afghanistan, a. a. O. (Fn. 4).

²⁸ Amnesty International (31.5.2016): a. a. O. (Fn. 14).

²⁹ ICG (3.10.2016): a. a. O. (Fn. 3); UN News Centre (13.10.2016): UN warns of humanitarian crisis as 7,400 cross Afghan border each day. Abrufbar bei www.un.org; The Guardian (4.10.2016): Afghan exodus from Pakistan could be »catastrophic« without urgent aid. Abrufbar bei www.guardian.com; Washington Post (2.11.2016): A humanitarian crisis looms in Afghanistan as the number of displaced climbs. Abrufbar bei www.washingtonpost.com.

³⁰ Vgl. Kantor, Paula und Adam Pain (2010): Securing Life and Livelihoods in Rural Afghanistan: The Role of Social Relationships. Afghanistan Research and Evaluation Unit. Issues Paper Series. Abrufbar bei www.areas.org.af.

³¹ Trading Economics: Afghanistan – Arbeitslosenquote, Abrufbar bei <http://de.tradingeconomics.com>.

³² IOM (2016): Länderinformationsblatt Afghanistan. Abrufbar bei <https://milo.bamf.de>.

³³ ICG (3.10.2016): a. a. O. (Fn. 3).

³⁴ Zitiert im Bericht des Europäischen Rats (Council of the European Union) vom 3.3.2016, 6738/16. Abrufbar bei <http://statewatch.org>.

³⁵ Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 19.3.2015 – W 188 1416532-1 –, asyl.net: M24755.

³⁶ Zum Beispiel der Polizei s. Singh, Danny (2014): Corruption and clientelism in the lower levels of the Afghan Police. *Conflict, Security & Development* 14 (5): 621–650.

³⁷ In nationalen Nachrichten wird dieses Phänomen noch zur Schlagzeile, sobald hochrangige Funktionäre betroffen sind. Z. B.: TOLONews (22.2.2016): 16 Ministries Fire Experts To Hire Relatives. Abrufbar bei www.tolonews.com.

³⁸ Schuster, Liza (8.11.2016): Report for the Upper Tribunal in the case of XXXXXXX (unveröffentlicht).

geben, dass 73,8 % der städtischen Bevölkerung in Slums leben.³⁹

Die Kaltmiete für eine Wohnung liegt laut IOM zwischen 400 und 600 US-\$ pro Monat, was mit durchschnittlichen afghanischen Löhnen von 80-120 US-\$ offensichtlich nicht bezahlbar ist.⁴⁰ Sofern überhaupt noch Wohnraum auf dem freien Markt verfügbar ist, haben allerdings in aller Regel nur diejenigen eine Chance darauf, die einen Bürgen beibringen können und in der Lage sind, bis zu sechs Monatsmieten im Voraus zu bezahlen.⁴¹ Man benötigt also sowohl soziale Netzwerke, als auch außergewöhnliche finanzielle Ressourcen, um eine Chance auf eine winterfeste Unterkunft zu haben.

II.2. Gesundheitsversorgung

Ohne Perspektive auf Arbeit oder Wohnraum zu sein, ist nicht nur im harschen afghanischen Winter lebensbedrohlich. UNOCHA warnt eindringlich, dass die katastrophalen sanitären und hygienischen Bedingungen, der fehlende Zugang zu Trinkwasser und die Enge in den Slums die akute Gefahr der unkontrollierten Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen begründet.⁴² Unter- und Mangelernährung⁴³ und die schlechte Qualität der medizinischen Versorgung, so es sie denn gibt, potenzieren diese Gefahr. Die in den Städten verfügbare, jedoch weitgehend kommerzielle, medizinische Versorgung zwingt Betroffene zudem häufig in die Verschuldung, welche die gesundheitlichen Gefahren von Unterernährung und Obdachlosigkeit nach sich zieht.⁴⁴

Nicht nur für Kinder, Alte und Kranke, sondern auch für junge, gesunde Erwachsene sind diese Umstände lebensgefährlich. Selbst Hilfe in Notfällen ist mit den 15 verfügbaren Krankenwagen in der Millionenstadt Kabul offensichtlich nicht gewährleistet.⁴⁵ Doch mit dem Transport ins Krankenhaus alleine wäre Notfallversorgung auch noch nicht gesichert, denn es bedarf wiederum privater Hilfe, um die Medikamente und häufig auch die Ärztinnen und Ärzte zu bezahlen, Essen gebracht zu bekommen, gepflegt zu werden und nicht zuletzt muss jemand Hab und Gut der verletzten Person schützen. Vie-

le der einfachen Krankenstationen sind zudem nicht für komplexere notfallmedizinische Behandlungen ausgerüstet.⁴⁶ Von dem einzigen Computer-Tomographen in Kabul zu profitieren, auf den IOM verweist,⁴⁷ ist bei den vielen hundert Verletzten zum Beispiel des Anschlags vom Juni 2016 oder den hunderten Verkehrsunfällen, die sich täglich in Kabul ereignen, wiederum unwahrscheinlich. Krankenhäuser werden außerdem immer wieder Ziel von Anschlägen, was die Reichweite der Hilfe durch internationale Organisationen einschränkt. So hat selbst das IKRK gerade beschlossen, seine Arbeit in Afghanistan vorerst zu suspendieren.⁴⁸

Auch die einzige staatliche psychiatrische Klinik Kabuls mit ihren 60 Betten könnte selbst dann keine minimale Grundversorgung in der Millionenstadt gewährleisten, wenn sie personell und technisch angemessen ausgestattet wäre.⁴⁹ Immerhin litten nach Angaben des afghanischen Gesundheitsministers schon 2009 geschätzte 66 % der afghanischen Bevölkerung an psychischen Erkrankungen.⁵⁰

II.3. Überleben aus eigener Kraft?

Einschätzungen zur allgemeinen ökonomischen Lage, die sich weiterhin auf Daten von 2012 beziehungsweise auf noch ältere Urteile beziehen, wie sie häufig in Bescheiden des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu finden sind,⁵¹ können weder den Zusammenbruch der afghanische Wirtschaft seither, noch die grundlegend infrage gestellten Überlebenschancen angesichts der sich abzeichnenden humanitären Katastrophe berücksichtigen. Die Annahme, dass zumindest alleinstehende junge gesunde Männer und kinderlose Paare ihr Überleben aus eigener Kraft sichern können, ist durch die derzeitige humanitäre Lage inzwischen jedoch grundlegend infrage gestellt.

Selbst wer vom Land in die Städte flieht und dort keine Angehörigen hat, die in der Lage und bereit sind, Arbeit und Wohnraum zu bieten, hat auf dieser Grundlage keine Chance mehr, sich oder seine Familie zu ernähren. Das

³⁹ Central Statistics Organization (2016): Afghanistan Living Condition Survey 2013–2014: National Risk and Vulnerability Assessment, Abrufbar bei <http://cso.gov.af>.

⁴⁰ Beide Zahlen: IOM (2016): Länderinformationsblatt Afghanistan. Abrufbar bei <https://milo.bamf.de>.

⁴¹ Schuster, Liza (8.11.2016): Report for the Upper Tribunal, a. a. O. (Fn. 38).

⁴² UNOCHA (November 2016): a. a. O. (Fn. 7).

⁴³ UNOCHA konstatiert, dass 40 % aller Personen in Afghanistan von chronischer Nahrungsmittelunsicherheit betroffen sind. Ebd.

⁴⁴ IRIN Feature (2.7.2014): Stark choice for many Afghans: sickness or debt. Abrufbar bei www.irinnews.org.

⁴⁵ The New York Times (21.4.2016): 15 Ambulances and Hundreds of Victims: Kabul Attack Gives Service Grim Test. Abrufbar bei www.nytimes.com

⁴⁶ Für Details s. Medecins Sans Frontiers (Februar 2014): Between Rhetoric and Reality. The ongoing struggle to access healthcare in Afghanistan. Abrufbar bei www.doctorswithoutborders.org.

⁴⁷ IOM (2016): Länderinformationsblatt Afghanistan. Abrufbar bei <https://milo.bamf.de>.

⁴⁸ Spiegel Online (9.2.2017): Sechs Mitarbeiter ermordet. Rotes Kreuz stoppt Arbeit in Afghanistan. Abrufbar bei www.spiegel.de.

⁴⁹ Zur andauernden personellen wie technischen Unterausstattung und den katastrophalen hygienischen Zuständen in dieser Klinik s. Schuster, Liza (8.11.2016): Report for the Upper Tribunal, a. a. O. (Fn. 38).

⁵⁰ Patience, Martin/BBC News (20.1.2009): Coping with a traumatised nation. Abrufbar bei <http://news.bbc.co.uk>. Das mag als Prozentsatz immens hoch wirken, ist jedoch aufgrund der jahrzehntelangen Kriege, die inzwischen mehrere Generationen in Folge betreffen, plausibel.

⁵¹ So wird regelmäßig auf VGH Bayern vom 3.2.2011 – 13 a B 10.30394 –, asyl.net: M18295, VGH Hessen vom 7.2.2008 – 8UE 1913/06.A –, asyl.net: M12596 sowie OVG Nordrhein-Westfalen vom 19.6.2008 – 20 A 2530/07 –, asyl.net: M13753 verwiesen.

trifft jedoch umso mehr diejenigen, die aus langjährigem Exil zurückkehren oder dort sogar aufgewachsen sind, denn sie hatten auch keine Chance, alternative Unterstützungsnetzwerke aufzubauen oder die komplexen Regeln des alltäglichen Überlebens in Afghanistan zu lernen.

Manche derer, die aus den Nachbarländern zurückkehren, werden noch ein paar Monate von Erspartem leben oder von den Einmalzahlungen von UNHCR ein paar Wochen lang Lebensmittel kaufen können. Eine nachhaltige Lösung oder Aussicht auf Arbeit oder Wohnraum wird damit aber nicht geschaffen.⁵² Dasselbe gilt für diejenigen, die finanzielle Rückkehr- oder Wiedereingliederungshilfen im Zuge einer Abschiebung aus Europa erhalten, sich aber nicht auf die Unterstützung eines vertrauenswürdigen, ökonomisch abgesicherten Netzwerks verlassen können.

III. Grenzen der Solidarität

Das Leben in Afghanistan ist selbst unter friedlichen Bedingungen für die Mehrheit der Bevölkerung nicht nur immens hart, sondern auch risikoreich. Selbst reiche Familien können in Not geraten, wenn ein Erdbeben das Wohnhaus zerstört oder eine Dürre die Ernte gefährdet. Es ist zudem kein kriegsbedingtes Phänomen, das staatliche Institutionen in Afghanistan keine Schutzfunktion im Sinne eines Sozialstaats übernehmen können und wollen.

Soziale Sicherung brauchte daher auch in Vorkriegszeiten mehr als nur das Vertrauen darauf, dass der eigene Bruder einem aushilft oder man im Alter von der Familie versorgt wird. Islamische Gebote von Gastfreundschaft, Asyl, Hilfe für Notleidende und der Schutz von Leben sind dafür allgemeine Grundlagen. Damit niemand aus dem Raster fällt und zumindest alle akuten Notlagen abgefangen werden, gibt es in der Theorie zudem ein sehr ausgefeiltes Solidarsystem, das sehr klar regelt, wer wann in der Pflicht wäre, wem zu helfen.

Wo staatliche oder internationale Unterstützung nicht zu erwarten sei, so argumentiert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), sei in der Regel mit der Unterstützung durch Familien, Clans oder sogar ethnische Gruppen zu rechnen. Aus den Begründungen in den Bescheiden ist anzunehmen, dass das Bundesamt sich hierbei im Prinzip auf diese traditionelle Solidarordnung bezieht. Dieses Solidarsystem hat jedoch aus mehreren Gründen für die Praxis weitgehend seine Relevanz, zumindest aber seine Verlässlichkeit verloren. Auch jene, die eigentlich Familie im Land haben, können daher nicht

selbstverständlich davon ausgehen, dass ihnen Schutz und Unterstützung geboten wird.

III.1 Traditionelle Grenzen sozialer Unterstützung

Grenzen der Solidarität sind zunächst Grenzen des Möglichen. Wo selbst internationale Organisationen überfordert sind, humanitäre Nothilfe zu gewährleisten, kann von Familienverbänden kaum erwartet werden, dass sie dazu besser in der Lage sind. Auch der gewohnheitsrechtliche Anspruch auf solidarische Unterstützung war immer schon durch die Kapazitäten der Hilfeleistenden beschränkt.

Die landesweiten ökonomischen Schwierigkeiten schränken so auch den theoretischen Anspruch an Hilfe und Unterstützung durch entferntere Verwandte ein. So ist traditionell ein Ehemann zwar für die Versorgung seiner Familie verantwortlich, hier aber zunächst für die Versorgung seiner Frau, Kinder und Eltern und erst dann für die Unterstützung weiterer Verwandter. Je prekärer die wirtschaftliche Situation insgesamt, desto weniger Verlass ist damit auf den Familienverbund und desto mehr Verantwortung lastet auf den Vätern der Kernfamilien. Doch selbst für diejenigen, die Arbeit haben, wie etwa im Staatsdienst, ist es häufig kaum möglich, Frau und Kinder zu ernähren.

So verdiente ein einfacher Polizist in 2014 etwa 70 US-\$ pro Monat.⁵³ Der Fall eines solchen Polizisten in Bamiyan illustriert, wie dieses Einkommen ohne weitere Einnahmen dazu führte, dass er und seine Familie gezwungen waren in einer ungeschützten Höhle zu wohnen.⁵⁴ Bei bis zu minus 40 Grad Celsius im Winter ist das auch für gesunde, junge Männer akut lebensbedrohlich. In einer solchen Situation weitere Verwandte aufzunehmen wäre unmöglich und wird auch entlang traditioneller sozialer Normen nicht erwartet.

Wie wenig Väter insgesamt zur Versorgung ihrer Familien in der Lage sind, zeigt die akute Mangel- und Unterernährung von einer Million Kindern unter 5 Jahren. Die Zahl der Kinder, die durch Gewalt im Zuge des Krieges gestorben sind, beträgt weniger als ein Prozent der Kinder, die an den Folgen von Unterernährung gestorben sind.⁵⁵ Auch das BAMF erkennt an, dass die Hälfte aller Kinder in Afghanistan »durch Mangelernährung langfristig geschädigt« sei.⁵⁶ Die Verzweiflung der Männer, selbst der

⁵² Wie sich aus dem Flash Appeal des UNHCR ergibt, werden die als Soforthilfe der als Flüchtlinge registrierten Rückkehrenden zusätzlich angeforderten Mittel in Höhe von 400 US-\$ pro Kopf als »nachhaltige Lösung« deklariert; UNOCHA (November 2016): a. a. O. (Fn. 7).

⁵³ Singh, Danny (2014): a. a. O. (Fn. 36).

⁵⁴ TOLONews (27.7.2016): ANP Officers Forced To Live in Bamiyan's Caves. Abrufbar bei www.tolonews.com.

⁵⁵ UNOCHA (31.07.2016): Afghanistan Humanitarian Bulletin Issue 54/01-31 July 2016. Abrufbar bei <http://reliefweb.int>

⁵⁶ Biermann, Kai et al (17.11.2016): Afghanistan: Die kalte Rechnung des Innenministers. Abrufbar bei <http://pdf.zeit.de>; Die Schweizerische Flüchtlingshilfe zitiert 2013 schon die Zahl von 59% unter- und mangelernährten Kindern. (Traxler, Corinne (5.10.2014): Afghanistan: Update. Die aktuelle Sicherheitslage, ecoinet ID: 288587).

Verantwortung für ihre Kernfamilie nicht gerecht werden zu können, zeigt sich z. B. auch an der steigenden Selbstmordrate – allen islamischen Verboten zum Trotz.⁵⁷ Eine andere Konsequenz dieser Not findet sich in dem grassierenden Menschenhandel. Die Verzweigung der Väter, die ihre Töchter und Söhne in Zwangsehen oder als Arbeits- oder Sexsklaven verkaufen, um so die restliche Familie zu retten, ist aus europäischer Sicht schwer vorstellbar.⁵⁸

III.2 Kriegsbedingte Zerrüttung der Solidarnetzwerke

Traditionelle Solidarnetzwerke sind jedoch nicht nur durch die aktuelle wirtschaftliche Lage geschwächt. Sie sind auch durch die bald vier Jahrzehnte andauernden Konflikte zerrüttet.

Das Prinzip der Solidarität beruht im Kern auf langfristiger Verlässlichkeit der aufgestellten Regeln und Erwartungen. Dass Familien in Afghanistan immer der entscheidende Faktor für soziale Sicherung waren und diese in Friedenszeiten auch häufig leisten konnten, beruhte unter anderem darauf, dass sie langfristige Wirtschaftsgemeinschaften waren. Aber auch Solidarität zwischen Nachbarn und innerhalb von Dörfern baute auf langfristigen Ausgleich und war abhängig von der Macht des Dorfes, solche Regeln durchzusetzen. Diese langfristigen verlässlichen Beziehungen schufen die Voraussetzung für das Funktionieren von Solidarität.

Die Fluchtbewegungen der Bürgerkriegsjahrzehnte haben Familien jedoch häufig dauerhaft über Landesgrenzen und teilweise Kontinente hinweg aufgespalten. An ihren neuen Wohnorten mussten diese voneinander getrennten Familienteile zunächst ihre eigenen, unabhängigen Überlebensstrategien entwickeln. Häufig ist auch der Kontakt zwischen den Familienmitgliedern abgerissen und konnte nach Jahrzehnten auch nur selten wieder aufgenommen werden. Aber selbst in den Fällen, in denen es zum Beispiel mit Einführung des Mobilfunknetzwerkes möglich war, mit den im Krieg verstreuten Angehörigen wieder Kontakt aufzunehmen, bedeutet es nicht, dass Nachfahren verstreuter Angehöriger sich einander verpflichtet fühlen. Um dies an einem mir vorliegenden Bescheid des BAMF aus dem Mai 2016 zu verdeutlichen: Hier wurde angenommen, dass der Antragsteller, der im Iran geboren worden war, bei einer »Rückkehr« nach Afghanistan Hilfe von den Enkelkindern des Bruders seines in den Iran ausgewanderten Großvaters erwarten könnte. Nicht nur, dass er nicht wusste, wo oder wie er diese entfernten Verwandten finden sollte. Doch selbst wenn ihm

das gelänge, wäre er auch nach dem traditionellen afghanischen Verständnis von Solidarität zunächst einfach nur ein Fremder, den man nicht kennt, von dem man nichts erwartet und der auch nichts von den in Afghanistan verbliebenen Verwandten zu erwarten hätte.

Kontakt zu Familienangehörigen kann selbst heute noch verloren gehen. Die in vielen Landesteilen eingeschränkte Stromversorgung und/oder die Netzverfügbarkeit machen es oft unmöglich, auf die theoretisch verfügbaren Kommunikationsmittel zurückzugreifen. Kontaktaufnahme über moderne Kommunikationsmittel setzt vor allem bei allen Beteiligten Alphabetisierung voraus. Die Alphabetisierungsrate der über 15-jährigen lag laut Weltbank 2015 jedoch bei gerade 38%.⁵⁹ Die Rate derer, die die technischen Voraussetzungen haben, um in sozialen Medien Recherchen über den Verbleib ihrer Angehörigen anstellen zu können, ist entsprechend noch einmal deutlich geringer. Die immensen akuten Inlandsfluchtbewegungen erschweren es zusätzlich, verstreute Verwandte über vormalige Nachbarn oder Bekannte aufzuspüren.

Darüber hinaus sind auch engere familiäre Beziehungen mittlerweile kaum noch vertrauenswürdig. Diese Entwicklung zeigt sich in den Geschichten der mir bekannten freiwilligen Rückkehrenden, die trotz guter Aussichten auf Asyl aus Verantwortungsgefühl zurück mussten, weil die Versorgung ihrer Frauen und Kinder durch die Verwandtschaft nicht funktionierte. Ihnen blieb keine Zeit, das Asylverfahren abzuwarten, wenn sie nicht passiv zusehen wollten, wie ihre Familien ohne den Minimalenschutz, den nur ein Mann bieten kann, in die Obdachlosigkeit geraten würde. So erklärte zum Beispiel Hamid vor seiner Abreise:

»Ich weiß, dass ich das wahrscheinlich nicht überlebe, aber ich kann sie einfach nicht im Stich lassen. Ich muss zumindest versuchen zu helfen, auch wenn es nur kurzfristig ist. Vielleicht schaffe ich ja doch noch, mit ihnen das Land zu verlassen.«

Hamid wurde nach seiner Rückkehr ermordet. Dies zeigt, wie berechtigt seine Angst vor Verfolgung war und wie groß das traditionelle Verantwortungsgefühl der Väter und Ehemänner ist. Dass seine Rückkehr überhaupt nötig wurde, illustriert aber eben auch, wie unzuverlässig die traditionelle Solidarordnung geworden ist.

Zu einer weiteren Zerrüttung selbst von Familienverbänden trägt bei, dass nicht nur in der Vergangenheit, sondern auch in den derzeitigen Kriegen die Konfliktlinien häufig durch die Familien laufen und sie spalten. Selbst Brüder haben sich in Bürgerkriegszeiten teils auf gegnerischen Seiten wiedergefunden und tun das auch heute oftmals – z. B. indem ein Teil der Familie die Taliban unterstützt, während ein anderer auf Seiten der Regierung steht. Egal, ob diese Unterstützung pragmatische Grün-

⁵⁷ AREU (Januar 2016): The Other Side of Gender Inequality: Men and Masculinity in Afghanistan. Abrufbar bei www.areu.org.af.

⁵⁸ Vgl. Afghanistan Independent Human Rights Commission (AIHRC) (Juli 2011): Summary Report on Investigation of Causes and Factors of Trafficking in Women and Children und AIHRC (August 2014): Causes and Consequences of Bacha Bazi in Afghanistan. Beide abrufbar bei www.refworld.org.

⁵⁹ Worldbank: <http://data.worldbank.org>.

de hat oder ideologische, unterminiert sie aufgrund des offiziellen »Feindstatus« der jeweils anderen Partei wirtschaftliche Kooperation und Solidarität.

Selbst wenn Rückkehrende Familie in Afghanistan haben, kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass diese auch bereit ist, Schutz und Unterstützung zu bieten. Umso mehr sind größere Sozialverbände und Gemeinschaften durch interne Gewalterfahrungen und vielfältige Täter-Opfer-Beziehungen zerrüttet. Die traditionellen Regeln, die soziale Nähe und damit auch Verantwortung beschreiben, sind damit grundlegend infrage gestellt.

III.3. Besondere Situation Rückkehrender aus Europa

Eine zusätzliche Schwierigkeit für Rückkehrende aus Europa ist, dass sie und ihre Familien durch die Rückkehr von spezifischen Gefahren bedroht sind. Vor allem ist bei ihnen das Entführungsrisiko besonders hoch. Entführungen bedrohen zwar alle, von denen angenommen wird, dass sie einen gewissen Wohlstand hätten.⁶⁰ Dies trifft besonders auf Rückkehrer aus Europa zu, denen unterstellt wird, in Europa an Reichtum gekommen zu sein, dort weiterhin Netzwerke zu haben, die sie unterstützen, und für die Rückkehr zusätzlich Geld bekommen zu haben.⁶¹ Falls die Flucht über Kredite finanziert wurde, wird zudem spätestens mit Rückkehr auch deren Rückzahlung samt Zinsen fällig. Damit droht vielen derer, die sie nicht bedienen können, die Schuldklaverei.⁶²

Dazu kommt das nicht unerhebliche Risiko sozialen Ausschlusses, aber auch der Verfolgung durch das nahe soziale Umfeld oder extremistische Gruppierungen, welche durch das Stigma des Lebens im Westen begründet sind.⁶³ So gibt es nicht nur Rückkehrende, die versuchen, ihre in Afghanistan ansässigen Familien vor diesen Ge-

fahren zu schützen, indem sie ihre Rückkehr so lange wie möglich geheim halten und keinen Kontakt aufnehmen. Es gibt auch Familien, die die Wiederaufnahme der rückkehrenden Familienmitglieder aus Sicherheitsgründen verweigern.⁶⁴

IV. Überlebensstrategien und Zukunftsperspektiven

In Bescheiden des BAMF findet sich regelmäßig die Annahme, dass Familien, die ökonomisch in der Lage waren, einem ihrer Mitglieder den Fluchtversuch zu ermöglichen, oder Einzelpersonen, die dieses geschafft haben, auch in Zukunft in der Lage sein werden, zumindest ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Diese Annahme hat auch in der Vergangenheit nur eingeschränkt gestimmt. Sie entspricht aber im Prinzip der traditionellen Rolle von Exil als einer Option, mit der Familien versuchten, ihr Überleben in Not- und Kriegszeiten zu sichern. Die veränderten Umstände sorgen allerdings dafür, dass diese Annahme der gegenwärtigen Lage nur noch in Ausnahmefällen gerecht wird.

Dass Exil eine Möglichkeit der Überlebenssicherung für Personen aus Afghanistan ist, ist kein neues Phänomen.⁶⁵ Ob in Zeiten wirtschaftlicher oder politischer Bedrohung des vergangenen Jahrhunderts – viele Familien waren mehrfach gezwungen, kurz- oder längerfristig das Land zu verlassen. In der Regel war das aber nur ein Teil des Versuchs, das Überleben der Familie zu sichern. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte ist, dass Zukunft in Afghanistan nicht planbar ist und man deshalb Überlebensoptionen streuen muss. Selbst in akuten Kampfsituationen hat somit meist ein Teil der Familie versucht, das ererbte Land zu schützen. In Bamyán haben sich beispielsweise manche der Frauen in den Bergen versteckt und kamen nachts ins Tal, um die Felder zu bestellen. Ein anderer Teil der Familie hat z. B. versucht in den Iran oder nach Pakistan zu kommen, in der Hoffnung, von dort aus die anderen zu unterstützen. Manche haben gekämpft und andere haben in anderen Landesteilen Arbeit gesucht.

Abgesehen davon, dass Verfolgung im Gegensatz zu den häufig lokalen Konfliktkonstellationen der Bürgerkriegszeit inzwischen landesweite Reichweite hat, geht diese Taktik auch sonst zurzeit nicht mehr auf. Pakistan

⁶⁰ Bsp. aus lokaler Berichterstattung: Ahmad Quraishi/RAWA News (6.8.2012): Rising kidnap cases spark strike in Herat City. Abrufbar bei www.rawa.org.

⁶¹ UNHCR (3.12.2014): Why do children undertake the unaccompanied journey? PDES/2014/03. Abrufbar bei www.unhcr.org; Schuster, Liza und Nassim Majidi (2013): What happens Post-Deportation? The Experiences of Deported Afghans. *Migration Studies* 1(2), pp. 221–240; s. auch Catherine Gladwell:

»Some [of those returned] were mugged due to a perception that returning from Europe must mean returning with money. One boy was kidnapped and held to ransom until his family sold additional land to finance his release.«

(Abrufbar bei www.fmreview.org).

⁶² UNHCR (3.12.2014): a. a. O. (Fn. 61).

⁶³ So zitieren Schuster und Majidi z. B. einen jungen Mann, der aus Großbritannien abgeschoben wurde, folgendermaßen:

»They all bother me because I went to the UK. They say I lost my culture, became a kafir ... all sorts of insults. Another deportee – Habib – returned and was killed in our village last year. I left because I no longer felt safe. But now I have no employment, no stable income, no skills, no future and no family by my side.« (Najib, 22) [...]

Und weiter schreiben sie:

»Where those deported are seen as shamed or contaminated, access to networks may be withdrawn. Without networks to offer support and

employment opportunities, integration into a community is almost impossible.«

Schuster, Liza und Nassim Majidi (2013): a. a. O. (Fn. 61).

⁶⁴ UNHCR (3.12.2014): a. a. O. (Fn. 61); Naber, Adam (2016): Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer. Eine Auswertung aktueller Studien zur Lage von Kindern und Jugendlichen in Afghanistan. *Asylmagazin* 1–2/2016, S. 4–9.

⁶⁵ Vgl. Monsutti, Alessandro (2005): *War and Migration. Social Networks and Economic Strategies of the Hazaras of Afghanistan*. Routledge, New York.

ist kein realistisches Fluchtziel mehr, weil es – wie oben diskutiert – keine afghanischen Flüchtlinge mehr im Land dulden will. Zudem sehen sich afghanische Staatsangehörige in Pakistan seit dem Winter 2014 dramatisch ansteigender Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt.⁶⁶ Auch Iran deportiert afghanische Personen in großer Zahl. Zudem drohen dort Zwangsrekrutierung für den Syrienkrieg⁶⁷ und nahezu völlige Schutzlosigkeit vor staatlichen aber auch privaten Übergriffen. Als Tagelöhner nach Kabul zu gehen, ist auch keine realistische Option mehr. Und das ererbte Land zu verteidigen, ist durch die Kriegshandlungen einerseits und die Rechtlosigkeit andererseits für viele auch unmöglich geworden.

Viele Familien und Familienverbände haben daher keine Wahl mehr, als für die Finanzierung der Flucht einer einzelnen Person Richtung Europa die Existenzgrundlage des gesamten Familienverbands zu opfern oder sogar Kredite aufzunehmen. Damit liegt dann aber auch die Verantwortung für das Überleben der gesamten Familie zunehmend alleine bei denjenigen, die es nach Europa schaffen sollen.

Im Falle einer Abschiebung ist daher mangels Alternativen oft nicht nur die Hoffnung der rückkehrenden Person, sondern auch die Perspektive auf Überleben all derer, für die sie die Verantwortung trägt, gescheitert.

Keinesfalls lässt die erfolgreiche Finanzierung der Flucht automatische Rückschlüsse auf zukünftige Chan-

cen der Überlebenseicherung zu. Sofern die Flucht mit Krediten finanziert wurde, wird, wie oben dargelegt, die Rückzahlung spätestens bei der Rückkehr fällig und wenn sie nicht bedient werden können, droht Schuldklaverei. Es gab 2013 zwar noch Kreditgeber, die sich darauf eingelassen haben, eine erneute Flucht zu finanzieren.⁶⁸ In Hinblick auf die geschlossenen Routen nach Europa und die Ausweisung von afghanischen Staatsangehörigen aus Iran und Pakistan sind solche Pläne inzwischen jedoch unrealistisch.

Die Frage ist somit, was denen bleibt, die weder die Option auf eine erneute Flucht noch die nötige Unterstützung haben, um in Afghanistan zu überleben – seien es Binnenvertriebene oder Rückkehrende. Liza Schuster und Nassim Majidi haben 2013 in ihrer Forschung über Rückkehrende aus Großbritannien neben der erneuten Flucht eine weitere Möglichkeit aufgezeigt, die für viele inzwischen die einzig verbliebene ist, nämlich bei einer der aufständischen Parteien oder kriminellen Organisationen anzuheuern.⁶⁹ Es verwundert daher nicht, dass diese gezielt unter Rückkehrenden rekrutieren.⁷⁰ Zumindest die Ressourcen der Taliban lassen keinen Zweifel daran,⁷¹ dass sie in der Lage sind, eine beliebige Anzahl von Rückkehrern als Kämpfer anzuheuern. Da genau diese Ausweglosigkeit in den Bürgerkriegsjahren der 1990er so immenses Leid und Zerstörung über das Land gebracht hat, ist das eine Unheil verheißende und verstörende Entwicklung.⁷²

⁶⁸ Schuster, Liza und Nassim Majidi (2013): a. a. O. (Fn. 61).

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Institute for War and Peace Reporting (10.2.2015): Afghan Militants Find Unemployed Make Easy Recruits. Abrufbar bei www.refworld.org.

⁷¹ Micallef, Joseph (13.11.2016): How the Taliban gets its cash. *Huffington Post*. Abrufbar bei www.huffingtonpost.com; Gandhara News (7.11.2016): Afghan Taliban Exploit Illegal Mining, Weak Government. Abrufbar bei <http://gandhara.rferl.org>.

⁷² Vgl. The Afghanistan Justice Project (2005): *Casting Shadows: War Crimes and Crimes against Humanity: 1978–2001*. Abrufbar bei www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/ajpreport_20050718.pdf; Siehe auch die Warnung von Patricia Gossman, dass Europa bei der Umsetzung der geplanten Abschiebungen den Konflikt verschärfen wird, der die Menschen ursprünglich in die Flucht getrieben hat. Gossman, Patricia (24.1.2017): *Why the European Union Shouldn't Deport Afghans*. Abrufbar bei: www.hrw.org.

⁶⁶ Bjelica, Jelena (22.12.2016): a. a. O. (Fn. 17).

⁶⁷ Mesovic, Bernd und Pichl, Maximilian (2016): *Afghanistan: Kein sicheres Land für Flüchtlinge*. ProAsyl. Abrufbar bei www.proasyl.de.

Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans

Der fehlende Schutz bei Verfolgung und Gewalt durch private Akteure

Inhalt

- I. Politische, ethnische und religiöse Frontlinien im Alltag
- II. Gewalt im sozialen Umfeld
 - 1. Alltagskriminalität
 - 2. Gefahr unkontrollierter Vergeltung
 - 3. Gewalt gegen Frauen und hierarchisch untergeordnete Personen
- III. Reichweite von Verfolgung
- IV. Schlussfolgerungen und Ausblick

Der UN-Sondergesandte für Afghanistan, Nicholas Haysom, sagte im März 2016, dass es die UN-Mission als Erfolg werten würde, wenn der afghanische Staat das Jahr 2016 überstünde.¹ Das ist zwar gelungen, doch die Bedrohungen, denen die afghanische Bevölkerung ausgesetzt ist, haben weiter zugenommen. Der innerstaatliche Konflikt hat im Jahr 2016 mit 11.418 getöteten Zivilpersonen ein Rekordhoch an Opfern gefordert. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Zahl von Opfern um ein Vielfaches höher liegt als es diese Statistik ausweist.²

Milizen und kriminelle Banden prägen den Alltag,³ und Korruption,⁴ Vetternwirtschaft⁵ sowie Machtmissbrauch innerhalb staatlicher Institutionen und durch politische Akteure sind so gravierend, dass selbst wohlgesonnene Beamte keine Schutzfunktion übernehmen können. Die praktische Immunität ehemaliger und aktu-

eller (Kriegs-)Verbrecher⁶ sowie die andauernde und unkontrollierte Macht alter und neuer Kriegsparteien⁷ sind jedoch nicht die einzigen Gefahren für die Menschen in Afghanistan.

Statistisch und medial sehr viel schlechter erfasst, in der Summe vielleicht aber noch bedeutsamer, sind die Gefahren, die im Alltag durch die Folgen drohen, welche die bald vier Jahrzehnte Krieg für die soziale Ordnung und das alltägliche Zusammenleben haben.⁸

Diese abschließend darzustellen, ist im Rahmen eines Artikels nicht möglich. Im Folgenden werde ich daher überblickshaft ausgewählte Aspekte aufgreifen, denen im Rahmen von Asylverfahren meiner Erfahrung nach regelmäßig zu wenig Aufmerksamkeit zuteil wird. Das liegt zum einen an den Schwierigkeiten der Antragstellenden, diese alltäglichen Realitäten adäquat vorzutragen, zum anderen auch am häufig eingeschränkten Verständnis von Seiten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für den sozialen Kontext, auf den sich Asylsuchende beziehen.

I. Politische, ethnische und religiöse Frontlinien im Alltag

Die ethnische und religiöse Vielfalt war nicht ursächlich für die nun seit Jahrzehnten andauernden Kriege in Afghanistan. Es gab in Afghanistan zwar auch in Vorkriegszeiten immer schon unterschiedliche Formen der Diskriminierung, doch immerhin war das Land – abgesehen

* Die Autorin ist auf soziale, religiöse und rechtliche Fragen in Afghanistan spezialisiert (biographische Angaben in diesem Heft auf S. 73).

¹ Najafizada, Eltaf (17.3.2016): If Afghanistan Survives 2016, the UN Will Consider It a Success. Bloomberg. Abrufbar bei www.bloomberg.com.

² Einer der vielen Gründe hierfür ist, dass von UNAMA nur solche Opfer erfasst werden, für die es drei unabhängige und überprüfbare Quellen gibt. (UNAMA, Februar 2017: Protection of Civilians in Armed Conflict. Annual Report 2016, ecoi.net: ID 335581.) Weitere werden im Folgenden diskutiert.

³ Vgl. Human Rights Watch (2015): »Today We Shall All Die«. Afghanistan's Strongmen and the Legacy of Impunity, ecoi.net: ID 298015.

⁴ Vgl. Transparency International (2015): Corruption Perceptions Index 2015. Abrufbar bei www.transparency.org, Ausführlicher: Isaqzadeh, Mohammad R. 2014: National Corruption Survey 2014. Integrity Watch Afghanistan. Abrufbar bei <http://iwaweb.org>; Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (2016): Corruption in Conflict, Lessons from the U.S. Experience in Afghanistan. Abrufbar bei www.sigar.mil.

⁵ Singh, Danny (2014): Corruption and clientelism in the lower levels of the Afghan Police. *Conflict, Security & Development* 14 (5): 621-650.

⁶ Zur rechtlich zugesicherten Immunität bis 2001: Leopold, Jason/Global Research (19.3.2010): Afghanistan Enacts Law That Gives War Criminals Blanket Immunity. Abrufbar bei www.globalresearch.ca; Für die praktische Straflosigkeit s. Mason, Whit (Hrsg.) (2011): *The Rule of Law in Afghanistan. Missing in Inaction*. Cambridge, Cambridge University Press; Stahlmann, Friederike (Hrsg.) (2016): *Exploring primary justice, Afghanistan 2016 – challenges, concerns, and elements that work*. Leiden: Van Vollenhoven Institute. Abrufbar bei www.universiteitleiden.nl.

⁷ Vgl. Human Rights Watch (2015): a. a. O. (Fn. 3).

⁸ Soweit nicht anders deklariert, berufe ich mich hierbei auf die Auswertung der Daten meiner Feldforschung 2008–2009 in Bamyán sowie von mir ausgewertete Primärdaten über Zugang zu Rechtsinstitutionen in Behsud (Provinz Nangarhar) und Istalif (Provinz Kabul) 2015–2016.

vom Unabhängigkeitskrieg 1919 – im 20. Jahrhundert fast 80 Jahre lang frei von Krieg.

Die Instrumentalisierung ethnischer und religiöser Unterschiede durch kriegstreibende Machthabende im Aus- und Inland in den letzten vier Jahrzehnten hat jedoch dafür gesorgt, dass inzwischen kaum eine afghanische Familie von Verfolgung und Gewalt aufgrund ethnischer, religiöser oder politischer Zugehörigkeit verschont geblieben ist.

Diese Erfahrungen prägen die Menschen und auch den Alltag. Wer erlebt hat, wie der Bruder exekutiert wurde, oder wer das eigene Kind auf der Flucht vor Verfolgung hat sterben sehen, weil man einer bestimmten Gruppierung zugeordnet wurde, wird diese Erfahrungen nicht einfach verdrängen können. Erfolgreiche Prozesse der Aufarbeitung und Aussöhnung wären schon unter idealen Bedingungen in der kurzen Zeit seit 2002 ungewöhnlich gewesen. Doch anstatt dass eine öffentliche Anerkennung des erlittenen Leids stattgefunden hätte,⁹ genießen diejenigen, die für diese Gewalt verantwortlich waren und sind, weiterhin Macht und Immunität¹⁰ und die Menschen in Afghanistan sind immer noch ethnischer, religiöser und auch politischer Hasspropaganda,¹¹ Gewalt und Verfolgung ausgesetzt.

Wie groß das gesellschaftliche Gewaltpotenzial ist, das sich hieraus ergibt, zeigt das Beispiel des Lynchmordes an einer jungen Frau mit dem Namen Farkhunda im März 2015 im Zentrum Kabuls. Ihr war unbegründet vorgeworfen worden, ein Exemplar des Korans verbrannt zu haben. Auf dieses Gerücht hin bildete sich spontan ein gewalttätiger Mob, der sie zusammenschlug, mit einem Auto überfuhr, mit Steinen bewarf, anzündete und zuletzt ertränkte. Videomitschnitte belegen, dass das vor den Augen anwesender Polizisten geschah, die unfähig, aber auch unwillig waren, sie zu schützen.¹²

Nicht nur fand dieser Mord in der Öffentlichkeit, mitten in Kabul vor den Augen der Polizei statt. Er traf auch auf spontane Zustimmung von Seiten hochrangiger Re-

gierungsmitglieder und des Sprechers der Kabuler Polizei.¹³

Als öffentliche Rechtfertigungen für diesen Lynchmord wurden »Apostasie«, »Imperialismus«, »Arbeit für Ungläubige«, »Spionage« und »die Hoffnung im Westen Asyl zu erhalten« in eine Reihe gestellt.¹⁴ Dass dies nicht etwa Kommentare der Taliban waren, sondern von hochrangigen staatlichen Akteuren stammen, unterstreicht wie politisch aufgeladen und existentiell bedrohlich diese Vorwürfe sind.

Wie wenig man sich vor dieser Art von Gewalt schützen kann, zeigt sich daran, dass diese Vorwürfe für Farkhunda auf grausamste Weise tödlich waren, obwohl sie vor Ort als ausgesprochen gläubige Muslima und Studentin der Shariat (Theologiefakultät) der Universität Kabul bekannt war.

Es illustriert auch die Macht von Verleumdung. Wer sich nicht der Öffentlichkeit bedienen will, um Gegner auszuschalten – wie in diesem Fall ein Mullah, der sich durch die Kritik von Farkhunda in seinen Geschäften gestört sah,¹⁵ kann seine privaten Gegner ebenso gut bei den Taliban, anderen militanten Gruppierungen oder Staatsbediensteten denunzieren.

Das Beispiel weist zugleich auf das besondere Risiko für Rückkehrende hin, als »verwestlicht« angesehen zu werden und somit dem Vorwurf der Kollaboration mit dem Feind oder des Abfalls vom Glauben ausgesetzt zu werden. Auch hier besteht eine tödliche Gefahr nicht nur von Seiten der Taliban,¹⁶ sondern auch durch die Gesellschaft im Allgemeinen. In einer Studie zur Situation von Rückkehrenden in Afghanistan wird ein junger Mann folgendermaßen zitiert:

»They all bother me because I went to the UK. They say I lost my culture, became a *kafir*¹⁷ ... all sorts of insults. Another deportee – Habib – returned and was killed in our village last year. I left because I no longer felt safe. [...] (Najib, 22)«¹⁸

⁹ Vgl. Human Rights Watch (2015): a. a. O. (Fn. 3); Kouvo, Sari (2012): A Plan without Action The Afghan Government's Action Plan for Peace, Justice and Reconciliation. Abrufbar bei www.afghanistan-analysts.org.

¹⁰ Ebd.; selbst die wenigen Kriegsherren, denen zunächst keine Immunität gewährt wurde, wie Gulbuddin Hekmatjar oder der in England verurteilte Faryadi Sarwar Zardad, sind inzwischen in Afghanistan freie Männer. (Tagesschau (4.2.2017): Afghanischer Milizenführer. UN nehmen Hekmatjar von Sanktionsliste. Abrufbar bei www.tagesschau.de; Clark, Kate (14.12.2016): Afghan War Criminal Zardad Freed: No Protection for Witnesses. Abrufbar bei www.afghanistan-analysts.org).

¹¹ Ibrahim, Niamatullah et al./Afghan Institute for Strategic Studies (2015): Social Media and Articulation of Radical Narratives in Afghanistan. Abrufbar bei www.aiss.af; Seerat, Rustam Ali/Global Voices (28.5.2016): In Afghanistan, Social Media Gives Rise to Hate Speech. Abrufbar bei <https://globalvoices.org/>.

¹² Osman, Borhan (29.4.2015): The Killing of Farkhunda (2): Mullahs, feminists and a gap in the debate. Afghanistan Analysts Network, ecoi.net: ID 302898.

¹³ Die Öffentlichkeit der Tat hat zwar dafür gesorgt, dass es zu einem Prozess kam. Die verantwortlichen Polizisten haben allerdings nur so geringe Strafen bekommen, dass sie direkt wieder in diesem Viertel ihre Arbeit aufnehmen konnten. (Clark, Kate und Ehsan Qaane (21.5.2015): Police Treated With Kid Gloves: The many flaws of the Farkhunda trial. Abrufbar bei www.afghanistan-analysts.org).

¹⁴ Osman, Borhan (29.4.2015): a. a. O. (Fn. 12).

¹⁵ Ebd.

¹⁶ The Guardian (9.10.2014): »Torture« of deported Afghan Hazara asylum seeker to be investigated. Abrufbar bei www.theguardian.com.

¹⁷ »Kafir« bedeutet Ungläubiger. Wird ein Muslim so genannt, impliziert das den Abfall vom Glauben. Das setzt nicht voraus, dass eine Konversion stattgefunden hat oder vermutet wird. (Vgl. Peters, Rudolph (2005): Crime and Punishment in Islamic Law. Cambridge: University Press).

¹⁸ Schuster, Liza und Nassim Majidi (2013): What happens Post-Deportation? The Experiences of Deported Afghans. Migration Studies 1(2), pp. 221–240; s. auch Naber, Adam (2016): Afghanistan: Gründe der Flucht und Sorgen jugendlicher Rückkehrer. Eine Auswertung aktu-

Dass in dieser Argumentation politische und religiöse Frontlinien verschwimmen, ist keine Ausnahme, sondern jahrzehntelange Tradition im Rahmen der im Land und der Region herrschenden Kriege. Die Begründung des IS für einen Anschlag mit über 80 Toten und 400 Verletzten im Juli 2016¹⁹ auf eine Demonstration, bei der Hazara eine Stromtrasse durch das zentrale Hochland forderten, ist ein weiteres Beispiel hierfür: Man habe sich an den Hazara gerächt, die im Syrienkrieg für den Iran auf Seiten Assads kämpften.²⁰ Es ist zutreffend, dass auch Hazara im Iran für den Syrienkrieg zwangsrekrutiert werden.²¹ Dass sie nun zusätzlich zu dieser Verfolgung aufgrund ihres mehrheitlich schiitischen Glaubens zur Zielscheibe anti-iranischer Rache werden, illustriert die Absurdität dieser »Argumentation«. Praktisch jedoch wird der Kampf um Einfluss im Nahen und Mittleren Osten, in dem sich Kriegsparteien (hier IS und Iran) religiös definieren, zu einer tödlichen Gefahr für eine ethnische Minderheit in Afghanistan.²²

Diese Verquickung ethnisch-rassistischer, religiöser und politischer Frontlinien ist Teil einer schon lange währenden Hasspropaganda,²³ die einzelne Gruppierungen zu politischen Feinden erklärt, damit auch Übergriffe im Alltag provoziert und legitimiert und alltägliche Gewalt zwischen Gruppen sowie gegen Minderheiten eskalieren lässt.

Ein ähnliches Muster findet sich in den Bedrohungen, denen Sikhs und Hindus in Afghanistan ausgesetzt sind. Auch sie werden nicht nur als religiöse Minderheit verfolgt, sondern als angebliche »Inder« auch zu »illegitimen Ausländern« und zu Feinden all derer deklariert, die politisch dem mit Indien verfeindeten Pakistan nahestehen.²⁴ Auch hier spiegelt sich die aktuelle Eskalation zwischen Pakistan und Afghanistan im Zuge der zunehmenden

Annäherung zwischen Afghanistan und Indien²⁵ in einer Zunahme alltäglicher Übergriffe wider. Praktisch bedeutet das zum Beispiel nicht nur, dass der Staat auf internationalen Druck hin eine Grundschule für Sikhs einrichten musste, weil deren Kinder in regulären Schulen von ihren Mitschülern zu oft schwer misshandelt worden waren. Inzwischen bedeutet es auch, dass viele Sikh-Eltern sich nicht mehr trauen, ihre Kinder in diese Schule zu bringen, weil der Schulweg ein zu großes Sicherheitsrisiko darstellt.²⁶

Die Gefahr, die sich über diese Art komplexer Feindbilder begründet, zeigt sich so nicht allein an den vergleichsweise gut dokumentierten Opfern großangelegter Anschläge in Kabul. Sehr viel weniger statistische und mediale Aufmerksamkeit finden die regelmäßigen Übergriffe im Alltag, auf dem Weg zur Arbeit, beim Einkaufen, im Hamam oder in der Schule.²⁷ Selbst tödliche Übergriffe auf Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten oder auch auf Rückkehrende aus dem Iran oder Europa sind zum Alltag geworden. Befreundete Personen aus Afghanistan berichten mir fast täglich von derlei Übergriffen. Im Hinblick auf die Medien führt das geringe Interesse an Alltäglichem jedoch zu systematischer Unterberichterstattung. Für die Opfer wiederum ergibt die Veröffentlichung und Meldung nur dann Sinn, wenn sie darauf hoffen können, bei den jeweiligen Sicherheitsorganen Schutz zu finden. Das ist bei lokalen Minderheiten nicht nur aufgrund des Rassismus in den staatlichen Institutionen unwahrscheinlich. Es liegt auch daran, dass z. B. die Polizei in der Regel keinerlei Schutzfunktion im Inneren übernimmt, sondern fast ausschließlich zur äußeren Gefahrenabwehr eingesetzt wird.²⁸

Relativer Schutz besteht so nur für jene, die zu der lokalen Mehrheitsbevölkerung gehören, falls diese auch die machthabende Elite stellt und so örtlich begrenzt ein gewisses Maß an Abschreckung bieten kann. Die zunehmende ethnische Segregation in Städten wie Kabul ist eine Konsequenz hieraus.²⁹ Eine andere ist, dass Verfolgte oder Bedrohte nicht in Gebieten Zuflucht finden können, die von einer fremden Mehrheit dominiert werden.

eller Studien zur Lage von Kindern und Jugendlichen in Afghanistan, *Asylmagazin* 1–2/2016, S. 4–9.

¹⁹ BBC News (24.7.2016): Kabul IS blast: Afghan capital buries victims of huge bombing. Abrufbar bei www.bbc.com.

²⁰ Reuters World News (26.7.2016): Afghanistan weighs Islamic State threat after Kabul attack. Abrufbar bei www.reuters.com; The National Interest (28.7.2016): The Persecution of Afghanistan's Hazaras Has Less to Do with Religion Than You Think. Abrufbar bei nationalinterest.org.

²¹ Ebd.; Mesovic, Bernd und Pichl, Maximilian (2016): Afghanistan: Kein sicheres Land für Flüchtlinge. *ProAsyl*. Abrufbar bei www.proasyl.de.

²² Anschläge durch den IS nehmen weiter zu: The New York Times (11.10.2016): Gunmen Attack Crowded Shiite Shrine in Kabul. Abrufbar bei www.nytimes.com; Reuters (21.11.2016): IS claims attack that kills dozens at Shi'ite mosque in Kabul. Abrufbar bei www.reuters.com. Ein weiterer in der Nähe von Mazar-e Sharif: The Washington Post (12.10.2016): Deadly attacks target defiant Shiite worshippers in Afghanistan amid security fears. Abrufbar bei www.washingtonpost.com.

²³ Ibrahim, Niamatullah et al./Afghan Institute for Strategic Studies (2015) a. a. O. (Fn. 11); Seerat, Rustam Ali/Global Voices (28.5.2016): a. a. O. (Fn. 11).

²⁴ Rana, Yudhvir (3.10.2015): Oppressed by Taliban, Afghan Sikh families seek help from DSGMC. The Times of India. Abrufbar bei <http://timesofindia.indiatimes.com>.

²⁵ Mafton, Khalid (15.9.2016): Pakistan uneasy about India's influence on Afghanistan. Abrufbar bei www.voanews.com; Bjelica, Jelena (22.12.2016): Caught Up in Regional Tensions? The mass return of Afghan refugees from Pakistan. Afghanistan Analysts Network. Abrufbar bei www.afghanistan-analysts.org.

²⁶ Telefoninterview mit Rawail Singh, dem Vizevorsitzenden der Sikh- und Hindugemeinschaft in Afghanistan, zur aktuellen Sicherheitslage am 12.12.2016; The Associated Press (10.6.2015): Sikhs in Afghanistan face the Taliban-ISIS heat, being forced to leave. Abrufbar bei <http://newsworldindia.in>; Shalizi, Hamid (22.6.2016): Afghanistan's dwindling Sikh, Hindu communities flee new abuses. Abrufbar bei www.reuters.com.

²⁷ Telefoninterview mit Rawail Singh: a. a. O. (Fn. 29).

²⁸ Schuster, Liza (8.11.2016): Report for the Upper Tribunal on the case of XXXXXXXXX. (unveröffentlicht).

²⁹ Ebd.

II. Gewalt im sozialen Umfeld

Unkontrollierte Gewalt droht als regelmäßige Gefahr in Afghanistan nicht nur entlang politischer, ethnischer oder religiöser Fronten. Eine weitere Folge der jahrzehntelangen Kriege ist, dass sie auch persönliche Beziehungen und das nahe soziale Umfeld prägt. Ein Großteil der Verantwortung hierfür liegt im Versagen all der Institutionen, die für die Aufrechterhaltung rechtsstaatlicher Strukturen relevant sind. Dieses Versagen ist nicht nur in dem begrenzten Einfluss des Staates insgesamt begründet,³⁰ sondern auch in der grassierenden Korruption, fehlender Qualifikation und Ausstattung.³¹ Der Machtmissbrauch durch die Sicherheitskräfte,³² aber auch zentraler politischer Akteure unterminiert die Legitimität staatlicher Instanzen zusätzlich.

Es ist jedoch kein neues Phänomen in Afghanistan, dass staatliche Institutionen keine regulierende oder schützende Rolle in persönlichen Beziehungen übernehmen können und wollen.³³ Korruption, Diskriminierung und fehlendes staatliches Interesse an lokalen und sozialen Problemen gab es auch in Vorkriegszeiten. Vor allem gab es aber den Grundsatz, dass Streitigkeiten und Probleme da zu lösen sind, wo sie entstehen. Familiäre Streitigkeiten sollen also durch die Familie gelöst werden und Auseinandersetzungen unter Nachbarn sind Angelegenheit des Dorfes. Diese Haltung ist weiterhin nicht nur in Gerichten und Polizeistationen weit verbreitet, sondern auch in der Bevölkerung.³⁴

Sozial anerkannte Normen, aber auch lokale Machthaber, wurden daher nicht primär durch den Staat, sondern durch das soziale Umfeld kontrolliert. Diese soziale Kontrolle kann nicht funktionieren, wenn lokale Akteure kriminellen Netzwerken oder militanten Gruppierungen angehören.³⁵ Auch ist es lokal nicht zu unterbinden, dass die derzeitige Ordnung Machtmissbrauch mit wirtschaftlichem wie politischem Erfolg belohnt, statt ihn zu sank-

tionieren, und dass staatliche Akteure selbst ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Jedoch finden sich Opfer auch bei Übergriffen durch private Akteure häufig in einer ohnmächtigen Situation wieder. Diese Hilflosigkeit ist somit nicht nur eine Folge staatlichen Versagens, sondern auch des Zusammenbruchs der traditionellen sozialen Kontrolle von Normen.

Alltag mit den Menschen in Afghanistan zu verbringen, macht sehr schnell zwei Dinge deutlich: Erstens, niemand entkommt sozialer Kontrolle; zweitens, sie scheitert fundamental und systematisch daran, die Mächtigeren zu kontrollieren. Das scheint kurios, wird aber verständlich, wenn man bedenkt, dass lokale Macht traditionell auf lokalen Ressourcen beruhte und von der lokalen Zustimmung abhing. Wer im Viertel etwas zu sagen haben oder das Dorf nach außen vertreten wollte, musste sich an Normen und Regeln halten. Tat er das nicht, konnte er diese Macht verlieren oder auch sanktioniert werden. Beispiele für solche traditionellen Sanktionen wären der Entzug von Solidarität in Notfällen, sozialer und ökonomischer Ausschluss aus der Gemeinschaft oder auch die Vertreibung aus dem Dorf – die Höchststrafe, da man auch in Vorkriegszeiten alleine in Afghanistan nicht überleben konnte.³⁶

Spätestens seit Ausbruch der Kriege begründet sich lokale Macht jedoch auf Zugang zu Ressourcen von außerhalb und letztendlich aus dem Ausland – seien es Waffen, Geld oder auch Hilfslieferungen.³⁷ Anstatt dass Macht durch den Zugang zu lokalen Ressourcen lokal kontrolliert wird, ist die lokale Bevölkerung nun von denjenigen abhängig, die Zugang zu externen Ressourcen haben. Diese Abhängigkeit wird dadurch verstärkt, dass nicht nur der UN-Sondergesandte, sondern auch viele Afghaninnen und Afghanen mit einem baldigen Zusammenbruch des derzeitigen Regimes und einer vollständigen Rückkehr zu einer Bürgerkriegsordnung rechnen. Überleben wird dann wieder absolut von denen abhängen, die den Zugang zu Waffen kontrollieren und zumindest minimalen Schutz vor unkontrolliertem Machtmissbrauch von Gegnern bieten können. Sich lokalen Machthabern entgegenzustellen, würde somit direkt das eigene Überleben gefährden. Dies können sich weder Opfer von Übergriffen leisten, noch diejenigen, die ihre Rechte vertreten sollten – seien es Richter, Polizisten oder das weitere soziale Umfeld.³⁸

Ein weiteres Problem ist, dass diejenigen, die jetzt in der sozialen Position wären, lokal die Kontrolle von Normen

³⁰ Laut US Streitkräften waren im November 2016 nur noch 20 % der Distrikte unter der Kontrolle der Regierung und weitere 37 % unter ihrem Einfluss. Das sind in Summe 15 % weniger als nur ein Jahr zuvor. (Special Inspector General Afghanistan Reconstruction (SIGAR) (30.1.2017): Quarterly Report to the United States Congress. Abrufbar bei www.sigar.mil).

³¹ Vgl. Seliger, Marco (2016): »Abnutzungskrieg in Afghanistan«, in: loyal. Das Magazin für Sicherheitspolitik, 02/2016. Abrufbar bei <https://thrutttig.files.wordpress.com>.

³² Z. B. zur Afghan Local Police (ALP): Human Rights Watch (2015): a. a. O. (Fn. 3).

³³ Aus den lokalen Berichten über die Vorkriegszeit wird deutlich, dass das durchaus auf Gegenseitigkeit beruhte: So war der Staat froh, nicht zu sehr von seinen Bürgern belästigt zu werden, und die lokalen Gemeinschaften waren froh, wenn sie den Staat auf Abstand halten konnten. Ausführlicher unter Stahlmann, Friederike (Hrsg.) (2016): a. a. O. (Fn. 6).

³⁴ Ebd.

³⁵ Z. B. Maaß, Citha D. (2010): Afghanistans Drogenkarriere. Von der Kriegs- zur Drogenökonomie. Berlin, Stiftung Wissenschaft und Politik. Abrufbar bei www.swp-berlin.org.

³⁶ Vgl. Steul, Willi (1981): Paschtunwali. Ein Ehrenkodex und seine rechtliche Relevanz. Wiesbaden, Franz Steiner Verlag.

³⁷ Der Beginn dieser Entwicklung wurde schon in Vorkriegszeiten dokumentiert: Anderson, Jon W. (1978): »There Are No Khans Anymore: Economic Development and Social Change in Tribal Afghanistan.« *The Middle East Journal* 32(2); Für die Kriegszeit: Edwards, David B. (2002): *Before Taliban: Genealogies of the Afghan Jihad*. Berkeley/Los Angeles/London, University of California Press.

³⁸ Stahlmann, Friederike (Hrsg.) (2016): a. a. O. (Fn. 6).

durchzusetzen, aufgrund ihres Alters in der Regel aktiv an den Kriegen vor 2002 beteiligt waren. Das geteilte Wissen um die Gewalt und die Verbrechen, die durch Bürgerkriegsparteien begangen wurden, unterminiert häufig die moralische Autorität dieser sogenannten Ältesten und damit eine weitere Grundlage sozialer Sanktionen.

Das Recht des Stärkeren und Willkürherrschaft setzen sich damit auch im Kleinen durch und fort, wofür die Alltagskriminalität, die Gefahr unkontrollierter Vergeltung und die Gewalt gegen Frauen und andere hierarchisch untergeordnete Personen als Beispiele dienen können. Ihnen ist gemein, dass der tatsächlichen Gefahr nur Rechnung getragen werden kann, wenn sie in dem weiteren Kontext der allgemeinen Rechtlosigkeit betrachtet werden.

II.1 Alltagskriminalität

Eine Konsequenz aus der fehlenden sozialen Kontrolle ist, dass Kriminalität im Alltag auch bei privaten Akteuren nicht sanktioniert wird, solange nur die Vermutung besteht, dass der Täter Beziehungen oder Ressourcen hat, die ihn vor Sanktionierung schützen könnten. Opfer finden sich somit landesweit und in allen gesellschaftlichen Schichten, aber insbesondere unter jenen, von denen bekannt ist, dass sie über keine einflussreichen Kontakte verfügen, die dabei helfen könnten, sich zu wehren oder ihre Rechte zu verteidigen.

Dies gilt für lokale Minderheiten wie Paschtunen unter Hazara in Bamyan oder Sikhs in Kabul. Lokale Minderheiten sind aber auch Vertriebene, die Minderheiten aufgrund ihrer Herkunft sind, also z. B. auch tadschikische Geflüchtete im tadschikischen Pandjir-Tal, die aus anderen Provinzen stammen. Betroffen sind weiterhin nicht nur alleinstehende Frauen, sondern auch Männer, deren Familien in anderen Landesteilen oder im Ausland leben.

Je weniger Wissen eine Person von den Machtverhältnissen vor Ort hat, desto weniger hat sie zudem die Chance, Gefahren im Vorfeld einzuschätzen und zu vermeiden. Das Extrembeispiel hierfür sind diejenigen, die lange im Ausland, wie zum Beispiel im Iran, gelebt haben oder sogar dort aufgewachsen sind. Sie haben weder gelernt, sich vor den in Afghanistan drohenden Gefahren zu schützen, noch mit ihnen umzugehen. So muss etwa auch bei einer Entführung fachkundig verhandelt werden, damit die entführte Person eine Chance hat zu überleben.

In besonderer Gefahr sind vor allem diejenigen, von denen angenommen wird, dass sie vermögend seien.³⁹ Diesen Ruf haben zum Beispiel Rückkehrende aus Europa, da von ihnen erwartet wird, dass sie in Europa zu Wohlstand gekommen sind, dort Unterstützungsnetzwer-

ke aufgebaut und für die Rückkehr zusätzlich Geld bekommen haben.⁴⁰

II.2 Gefahr unkontrollierter Vergeltung

Das Wissen um Rechtlosigkeit untergräbt zudem traditionelle Formen der Streitschlichtung und die Kontrolle der damit verbundenen Regeln. In dieser gewohnheitsrechtlichen Ordnung hatten zwar erwachsene Männer immer schon ein großes Maß an Autonomie. Das bedeutete aber nicht, dass sie sich von sozialen Regeln und Erwartungen frei machen konnten. Genauso wie es zum Beispiel Recht und Pflicht eines Mannes ist, seine Rechte zu verteidigen und seine Familie zu schützen, ist es auch seine Pflicht, weder die Gemeinschaft noch seine Familie durch eine unnötige Eskalation zu gefährden. Traditionell folgte daher in einem Konflikt auf eine Phase, in der das Opfer oder der Provozierte seine Stärke demonstrierte, eine Phase der Deeskalation, in der mit Hilfe männlicher Autoritäten im Umfeld eine Lösung ausgehandelt wurde.⁴¹ Die Motivation für stärkere Täter, sich auf eine solche Vermittlung einzulassen, war das traditionelle Recht auf Vergeltung. Dieses gesteht dem Opfer zeitlich unbefristet zu, sich im Maß des erlittenen Übergriffs an dem Täter oder einem Verwandten des Täters zu rächen, wenn der sich nicht auf einen angemessenen Ausgleich für den erlittenen Schaden einlässt.⁴²

Da sich zur Zeit aber niemand leisten kann, sich den relativ Stärkeren in den Weg zu stellen, versagen inzwischen sowohl die nötigen Kontroll- als auch die Vermittlungsinstanzen in Konfliktsituationen.⁴³ Wer die Chance hat, sich erfolgreich gegen einen Übergriff zu wehren, muss es selbst und möglichst deutlich tun, um auch dem weiteren sozialen Umfeld zu signalisieren, dass ein Übergriff mehr kostet als er bringt. Wo Streitigkeiten ausgetragen werden, geraten sie somit schnell außer Kontrolle und ziehen damit deutlich weitere Kreise als das Konzept von Vergeltung traditionell vorsah. Soweit einzelne Streitparteien Kontakte zu Milizen, Angehörigen des staatlichen

³⁹ Bsp. aus lokaler Berichterstattung: Ahmad Quraishi/RAWA News (6.8.2012): Rising kidnap cases spark strike in Herat City. Abrufbar bei www.rawa.org.

⁴⁰ Siehe auch den Beitrag von Friederike Stahlmann in diesem Heft ab S. 73; UNHCR (3.12.2014): Why do children undertake the unaccompanied journey? PDES/2014/03. Abrufbar bei www.unhcr.org; Schuster, Liza und Nassim Majidi (2013): a. a. O. (Fn. 18); Naber, Adam (2016): a. a. O. (Fn. 18).

⁴¹ Vgl. Steul, Willi (1981): Paschtunwali. Ein Ehrenkodex und seine rechtliche Relevanz. Wiesbaden, Franz Steiner Verlag; Stahlmann, Friederike (Hrsg.) (2016): a. a. O. (Fn. 6).

⁴² Ausführlicher hierzu: Stahlmann, Friederike (2015): The Power of Experience. Civil War Effects on Seeking Justice through Disputing. HBORL Working Paper 2015/04. Abrufbar bei <http://hborl.org.af>.

⁴³ Ausführlich zu den Einfluss der Kriegsjahrzehnte auf das Prinzip und die Umsetzung von Vergeltung: Stahlmann, Friederike (2017): Why the Wars Continue in Dispute Management: An analysis of rhetorics and practices of dispute management with reference to retaliation in Bamyan, Afghanistan 2009 (Kapitel 12), in: Turner, Bertram & Schlee, Günther (Hrsg.): On Retaliation: Toward an Interdisciplinary Understanding of a Basic Human Condition: London: Berghahn.

Sicherheitsapparats oder z. B. den Taliban haben, ist das Gewaltlevel in Konfliktsituationen von vornherein unkontrollierbar.

Aber auch ohne Einmischung von Konfliktparteien gilt, dass Opfer weder die Chance haben, ihre Rechte zu verteidigen, noch die Aussicht auf eine faire Lösung besteht, wenn relativ Stärkere die Täter sind. Anstatt dass Opfer die Chance hätten, ihr Recht auf Selbstjustiz in Verhandlungen als Druckmittel zu nutzen, müssen sie weitere Eskalation und Gewalt fürchten, wenn sie versuchen, ihre Rechte einzufordern.

Derartige Übergriffe anzuzeigen wäre aus Sicht der schwächeren Partei also nicht nur nutzlos, sondern auch gefährlich, da jede Form der Öffentlichkeit eine weitere Eskalationsstufe bedeutet und somit die Gefahr erhöht, den Täter weiter zu provozieren. Insofern gibt es auch in staatlichen Dokumentationen keine statistisch aussagekräftige Erfassung solcher Fälle. Während eines Jahres in der Provinzhauptstadt Bamyan habe ich nur eine einzige Familie kennengelernt, die nicht schon bei einem Übergriff aus Angst vor einer Eskalation auf die Verteidigung ihrer Rechte verzichtet hat. Selbst Angestellte, die nach Monaten ohne Bezahlung wagten, nach ihrem Lohn zu fragen, mussten als Antwort damit rechnen, zusammengeschlagen statt bezahlt zu werden.

Der doppelt versagende Schutz der sozialen Gemeinschaft und staatlicher Institutionen bedeutet innerhalb Afghanistans somit, unter allen Umständen einen Konflikt mit Mächtigeren vermeiden zu müssen. Sobald die Strategie der Vermeidung gescheitert ist und es zu einem Konflikt mit Mächtigeren kommt, ist ähnlich wie bei der Bedrohung durch die Taliban oder eine der vielen kriminellen Banden häufig die einzige Chance auf langfristiges Überleben die Flucht.

II.3 Gewalt gegen Frauen und andere hierarchisch untergeordnete Personen

Traditionell ist die afghanische Sozialordnung von klaren innerfamiliären Hierarchien geprägt. Diese betreffen sowohl die Beziehungen zwischen den Generationen als auch zwischen Männern und Frauen. In diesen Hierarchien wurden untergeordneten Personen traditionell nicht nur viele ihrer internationalen Menschenrechte vorenthalten, sondern auch manche derer, die ihnen nach staatlichem oder klassisch islamischem Recht zustünden.⁴⁴ Die größte mediale Aufmerksamkeit hat die Lage der Frauen erhalten. Betroffen sind aber auch hierarchisch untergeordnete Männer und Kinder. Traditionell waren Familienvorständen, Ehemännern oder Schwiegermüttern dennoch gewisse Grenzen im Umgang mit hierar-

chisch untergeordneten Familienmitgliedern gesetzt. Der Zusammenbruch sozialer Kontrolle von Normen leistet jedoch auch in diesem Kontext unkontrollierter Gewalt Vorschub.

So wären gewohnheitsrechtlich für den Schutz und die Durchsetzung der Rechte einer Ehefrau gegenüber der Familie ihres Ehemannes ihr Vater und ihre Brüder verantwortlich. Da jedoch üblicherweise die Herkunftsfamilie der Frau weniger mächtig ist als die Familie des Ehemannes, führt inzwischen die Angst der Brüder und Väter der Ehefrauen vor einem Konflikt mit der Familie des Ehemannes häufig dazu, dass Ehefrauen kaum noch Rückendeckung oder Schutz von ihren Herkunftsfamilien erhalten und damit im Fall eines Konflikts in eine ausweglose Situation geraten.⁴⁵

Als Frau oder Kind den Weg in die Öffentlichkeit zu suchen und Hilfe von Ältesten, NGOs oder staatlichen Instanzen zu erbitten, ist wiederum ein Verstoß gegen die innerfamiliären Hierarchien und eine öffentliche Infragestellung der Autorität des Familienvorstandes. Das wäre schon traditionell als schwerwiegenderes Vergehen gewertet worden, als es zum Beispiel häusliche Gewalt darstellt.⁴⁶ Da ein Familienvorstand, welcher als nicht durchsetzungsfähig wahrgenommen wird, selbst zur Zielscheibe von Übergriffen wird, werden solche Vergehen mit aller Härte geahndet und Betroffene systematisch verfolgt.⁴⁷ Dem jungen Mann, der ohne Rücksicht auf die Eheplanungen der Eltern seine Freundin heiratet, droht so Verfolgung von gleich beiden Familien – seiner eigenen sowie der seiner Frau.

Auch Frauenhäuser, von denen es sehr wenige gibt, können keinen Schutz vor diesen Gefahren bieten, weil sie, wenn überhaupt, dann nur kurzfristig Zuflucht bieten können und es langfristig für Frauen unmöglich ist, ohne den Schutz einer Familie zu überleben.⁴⁸ Das Wissen um diese Ausweglosigkeit führt wiederum zur Verweigerung grundlegender Rechte.

Frauen und Kinder können aber auch dann noch zu Opfern werden, wenn ihre Väter und Brüder bereit sind, sie zu schützen. So häufen sich die Fälle, in denen lokal Mächtige selbst den Willen des Vaters oder der Familie ignorieren und einfach ein Mädchen zur Frau oder einen Jungen als Rekruten fordern. Das können Taliban sein, es kann aber auch der Mann im Dorf sein, der Kontakte zu

⁴⁵ Ausführlicher in: Stahlmann, Friederike (Hrsg.) (2016): a. a. O. (Fn. 6).

⁴⁶ Ebd.; Luccaro, Tim und Erica Gaston (2014): Women's Access to Justice in Afghanistan. Individual versus Community Barriers to Justice. Washington DC., United States Institute for Peace. Abrufbar bei www.usip.org.

⁴⁷ Ebd.; s. auch Echavez, Chona R., Sayed M. Mosawi and Leah W. Pilonigo (2016): The Other Side of Gender Inequality: Men and Masculinities in Afghanistan. Issues Paper. Kabul, Afghanistan Research and Evaluation Unit, ecoi.net: ID 318861.

⁴⁸ Schweizerische Flüchtlingshilfe (2015): Afghanistan: Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 19. November 2015 zu Afghanistan: Gefälschte Dokumente, Vergabe des Nachnamens, Sprachen im Bezirk Almar, Provinz Faryab, ecoi.net: ID 326923.

⁴⁴ Women and Children's Legal Research Foundation (2011): Women Right to Heritage and Property. Research Report 2011. Abrufbar bei www.wclrf.org.af.

einer Miliz oder einem höherrangigen Beamten hat. Ihnen allen ist gemein, dass im Fall einer Weigerung, das gewünschte Mädchen oder den Jungen auszuhändigen, die gesamte Familie akut in Gefahr wäre und keine Hilfe von Nachbarn, Ältesten oder anderen Institutionen zu erwarten hätte.

III. Reichweite von Verfolgung

Die überlebenswichtige Frage für die Betroffenen und eine entscheidungsrelevante Frage im Asylverfahren ist, was passiert, wenn Verfolgte ihren Stadtteil oder ihr Dorf verlassen und versuchen, anderswo Schutz zu finden. Ein Argument, das sich durch viele mir vorliegenden Bescheide des BAMF zieht und häufig zur Begründung inländischer Schutzalternativen und sicherer Gebiete herangezogen wird, ist, dass eine mögliche Verfolgung, wenn überhaupt, meist nur örtlich begrenzt stattfindet.⁴⁹ Die zugrundeliegende Annahme scheint zu sein, dass weder der Staat noch ein anderer Akteur in der Lage sei, den Aufenthaltsort einer Person zu überwachen.

Schon die enorme Effizienz des landesweiten Spitznetzwerkes der Taliban stellt diese Annahme prinzipiell in Frage.⁵⁰ Es ist zwar zutreffend, dass der afghanische Staat nicht in der Lage ist, einen Überwachungsapparat zu unterhalten, wie man ihn aus modernen Diktaturen kennt. Doch wer durch Bestechung oder Beziehungen Zugang zu Netzwerken staatlicher Sicherheitsorgane hat, kann mit deren Hilfe landesweite Verfolgungsreichweite herstellen.

Aber selbst wenn die Feinde der Betroffenen keinen Zugang zu den Taliban oder Beamten haben, ist es weder einer binnenvertriebenen noch einer nach Afghanistan zurückkehrenden Person möglich, ihren Aufenthaltsort vor ihren Verfolgern geheim zu halten. Genau so wenig ist es möglich, in Afghanistan unter falscher Identität eine neue Existenz aufzubauen.

Der Grund hierfür ist, dass Fremde sich in ihrem neuen sozialen Umfeld glaubwürdig identifizieren müssen. Traditionell zielte diese Identifizierung darauf ab, die Vertrauenswürdigkeit einer fremden Person einzuschätzen und, wenn nötig, Fehlverhalten wie Vertragsbrüche oder andere Rechtsverletzungen ahnden zu können. Dafür genügt es in der Regel, Herkunftsort und Namen der Familie bzw. des Vaters ausfindig zu machen und über bestehende soziale Netzwerke zu überprüfen. Die zunehmende ethnische Segregation im Alltag und der Ausbau des Mobilfunknetzes macht diese Überprüfung noch einfacher

als sie das früher schon war. Im Zuge des Bürgerkrieges und aufbauend auf der Erfahrung, dass jede vertraute Person zum Feind werden kann, und Konfliktlinien nicht nur bisherige soziale Gemeinschaften, sondern häufig selbst Familien durchkreuzen, hat diese Überprüfung jedoch neue Dimensionen erlangt. Zusätzlich zu den traditionell relevanten Informationen müssen nun auch die Biografie der einzelnen Person, ihre Beziehungen und Kontakte, sowie Abhängigkeiten und Feindschaften überprüft werden. Einschätzen zu können, ob der neue Nachbar Beziehungen zu einer der vielen kriminellen Banden hat, entscheidet darüber, ob die eigenen Kinder in akuter Gefahr sind, entführt zu werden oder nicht. Genauso ist es überlebenswichtig herauszufinden, ob beispielsweise der neue Polizeikommandant im Ort für oder gegen die Taliban arbeitet oder ob man sich als Vermieter eines Verfolgten in den Ruf des Kollaborateurs und damit in Gefahr bringt. Je größer die Macht krimineller und militanter Gruppierungen wird, und je mehr Menschen sich aus existenzieller Not diesen Gruppierungen anschließen müssen,⁵¹ desto größer wird auch die Gefahr, die selbst durch gut bekannte Nachbarn oder Verwandte droht. Auch alltägliche und flüchtige Beziehungen sind daher von immensem, aber überlebenswichtigem Misstrauen geprägt.

Für akut von Verfolgung Bedrohte, die an einem anderen Ort Schutz suchen, sorgt die permanente Überprüfung der biografischen Angaben und Beziehungen auf zweierlei Arten für eine landesweite Kontinuität von Verfolgung: Einerseits bekommt das soziale Umfeld im Herkunftsort Kenntnis vom aktuellen Aufenthaltsort, was es selbst privaten Gewaltakteuren leicht macht, jeden Gegner in kürzester Zeit überall im Land ausfindig zu machen. Andererseits sind Informationen für das neue Lebensumfeld lukrativ, denn nicht nur große Organisationen wie die Taliban, sondern auch private Akteure sind bereit, Denunzianten zu entlohnen, um ihre Durchsetzungsfähigkeit zu demonstrieren.⁵² Wie weitreichend dieses Verfolgungsinteresse ist, hängt vom Einzelfall ab, aber die Reputation von Durchsetzungsfähigkeit ist sowohl für private als auch für organisierte Akteure zum überzeugendsten Kriterium von Macht und Abschreckung geworden. Das Interesse, Verfolgung konsequent durchzusetzen, ist dementsprechend hoch.

Werden unrichtige oder unstimmmige Angaben gemacht, wird dies bald herausgefunden. Im besten Fall würde die fremde Person vom neuen sozialen Umfeld verstoßen. Da verheimlichte Informationen jedoch offensichtlich kritisch und damit in der Regel wertvoll sind, ist es wahrscheinlicher, dass sie Neankömmlingen mit Gewalt abgerungen werden. Genauso ist es üblich, die vor

⁴⁹ Insbesondere Antragsteller, die Gefahren aus dem nahen sozialen Umfeld wie Familienfehden oder auch Probleme mit lokalen Milizen vorbringen, werden so häufig auf Städte wie Herat und Kabul als interne Schutzalternativen verwiesen.

⁵⁰ Vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.7.2014 – 9 LB 2/13, asyl.net: M22295, Asylmagazin 11/2014, S. 378 ff.

⁵¹ Siehe auch den Beitrag von Friederike Stahlmann in diesem Heft ab S. 73.

⁵² Zu den zusätzlichen Kapazitäten der Taliban, Gesuchte auch in Kabul aufspüren zu können, siehe: OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.7.2014, a. a. O. (Fn. 50).

Ort verbliebene Familie eines Gesuchten zu bedrohen, um die Auskunft über dessen Aufenthaltsort zu erzwingen.

Das Wissen, gefunden werden zu können – egal, wo im Land und egal, durch wen – potenziert die Ohnmacht angesichts des grassierenden Machtmissbrauchs und unterstreicht, wie ernst jede Art der Drohung genommen werden muss – ob durch private oder organisierte Gewaltakteure. Für Rückkehrende bedeutet die Überprüfung der biografischen Daten zudem, dass die Umgebung vom Aufenthalt in Europa erfährt, was mit einem immensen Risiko von Entführungen verbunden ist.

Daneben sind auch Angehörige eines Gesuchten in Gefahr, Opfer von Verfolgung zu werden. Grundlage hierfür ist, dass Familien traditionell als Handlungs- und damit auch Haftungseinheiten gewertet werden.⁵³ Genauso wie traditionell Rekrutierungs- oder Steuerforderungen durch den Staat an die Familie als Ganzes, wenn nicht sogar an die dörfliche Gemeinschaft gestellt wurden, so werden sie auch heute beispielsweise von den Taliban häufig nicht individuell verhandelt.⁵⁴ Wenn sich also ein Sohn einer solchen Rekrutierung entzieht und es keine besonderen Gründe gab, speziell ihn zu rekrutieren (z. B. wegen seines Alters, seiner Kontakte oder Qualifikationen), obliegt es dem Familienoberhaupt, Ersatz zu finden, womit automatisch die anderen Söhne in Gefahr geraten. Dem gleichen Prinzip der kollektiven Haftung folgt die traditionelle Form der Entschädigung, der Familie des Geschädigten eine Tochter als Ehefrau zu überlassen.⁵⁵

Verweigerte Kooperation oder angenommene Kollaboration mit dem Feind, genauso wie private Bedrohungen, betreffen damit immer die ganze Familie. Der Sohn, der für die Polizei arbeitet oder sich weigert, mit den Taliban zu kooperieren, ist somit auch eine Gefahr für alle anderen. Genauso kann der Sohn für die im Krieg begangenen Verbrechen seines Vaters haftbar gemacht und bedroht werden. Da Vergeltung traditionell zeitlich unbefristet ist, ist auch nach Jahrzehnten im Exil noch damit zu rechnen, dass die Gefahr andauert.⁵⁶

Verfolgung betrifft zudem auch diejenigen, die Verfolgten oder Bedrohten helfen. Das betrifft nicht nur Fälle, die traditionell als Einmischung in interne Angelegenheiten gewertet werden könnten, wie etwa die Unterstützung für eine junge Frau, die versucht, einer Zwangsehe zu entkommen. Auch jemandem Obdach oder Arbeit zu geben,

dem Unterstützung der Feinde, Konversion, Drogenkonsum oder Ehebruch vorgeworfen wird, kann leicht den Vorwurf der Kollaboration nach sich ziehen. Die Gefahr für Leib und Leben, die damit einhergeht, unterminiert nicht nur potenzielle Unterstützung. Sie begründet auch, warum Verwandte oder Freunde sich manchmal aus Selbstschutz an Verfolgung beteiligen und Väter zur direkten Bedrohung ihrer Söhne und Töchter werden, wenn sie sich außer Standes sehen, auf andere Art die Bedrohung von der restlichen Familie abzuwenden.

IV. Schlussfolgerungen und Ausblick

Die kriegsbedingte Zerrüttung der sozialen Ordnung führt nicht nur dazu, dass ethnisch, religiös und politisch begründete Gewalt und Verfolgung zum Alltag gehören und zahllose Opfer hervorbringen. Sie führt auch dazu, dass Machtmissbrauch und Immunität selbst die Beziehungen innerhalb sozialer Gemeinschaften und Familien prägen. Sich gegen Stärkere zu wehren, ist so nicht nur durch den fehlenden rechtsstaatlichen Schutz erschwert. Auch traditionelle Formen der Streitschlichtung oder die soziale Kontrolle von Normen funktionieren häufig nicht mehr. Konflikte mit relativ Mächtigen müssen daher unbedingt vermieden werden. Das gilt auch für diejenigen, die Schwächere in der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen sollten, es aber nicht mehr wagen können oder wollen, sich lokalen Machthabern entgegenzustellen.

Ist es nicht möglich, einen Konflikt zu vermeiden, droht Schwächeren auf vielfältige Art eine Eskalation der Gewalt. Sofern private Auseinandersetzungen ein Verfolgungsinteresse begründen, wäre das zwar auch in Vorkriegszeiten landesweit durchsetzbar gewesen. Nicht nur das Verfolgungsinteresse ist jedoch immens gewachsen. Die kriegsbedingten Veränderungen der Sozialordnung haben Verfolgten auch die Möglichkeit genommen, an anderen Orten Schutz zu finden.

Diese Formen der Gewalt und Verfolgung, die den sozialen Alltag prägen, sind in vielerlei Hinsicht ein Erbe der Kriege vor 2002. Sie werden jedoch durch mehrere aktuelle Faktoren begünstigt. Das sind zum einen die sich stetig verschlechternde Sicherheitslage, die zunehmende Macht organisierter Gewaltakteure und das verlorene Vertrauen in die Zukunftsfähigkeit des Staats. Diese wiederum fördern das schon bestehende allgemeine Klima der Recht- und Strafflosigkeit und verstärken die direkte Abhängigkeit von Machthabern und Gewaltakteuren – im Kleinen wie im Großen. Die zunehmende Schutzlosigkeit der Einzelnen und die andauernde Zerrüttung lokaler Gemeinschaften durch kriegsbedingte Flucht und Vertreibung lassen nicht darauf hoffen, dass sich diese Entwicklung in absehbarer Zukunft umkehren lassen könnte.

⁵³ Nach klassisch islamischem Recht wären Familien zwar zivilrechtliche Haftungsgemeinschaften, strafrechtlicher Verfolgung ist jedoch auf den Täter beschränkt. Vgl. Peters, Rudolph (2005): a. a. O. (Fn. 17).

⁵⁴ EASO (September 2016): Country of Origin Information Report, Afghanistan Recruitment by armed groups, ecoi.net: ID 329744.

⁵⁵ Echavez, Chona R., Sayed M. Mosawi and Leah W. Pilongo (2016): a. a. O. (Fn. 47).

⁵⁶ So sind z. B. auch heute noch Funktionäre des kommunistischen Regimes von Verfolgung bedroht. Vgl. Troxler, Corinne/Schweizerische Flüchtlingshilfe (30.9.2016): Afghanistan: Update. Die aktuelle Sicherheitslage, ecoi.net: ID 333284.

Sammelabschiebungen nach Afghanistan: Hinweise für die Beratungspraxis

Inhalt

1. Potentiell betroffener Personenkreis
2. Rechtsschutz gegen ablehnende Entscheidungen in Asylverfahren
3. Folgeanträge/Wiederaufgreifensanträge
4. Aufenthaltsrechtliche Lösungen
5. Petitionen und Härtefallersuchen
6. Eilrechtsschutz gegen unmittelbar bevorstehende Abschiebungen
7. Was tun, wenn eine Abschiebung erfolgt?

Seit Ende 2016 finden erstmals seit Jahren wieder Sammelabschiebungen nach Afghanistan statt. Vor allem Bundesinnenminister Thomas de Maizière hatte hierauf seit Ende 2015 gedrungen und hingearbeitet. Ende Oktober nannte er es »inakzeptabel«, dass Afghanistan seinerzeit auf Platz zwei der Liste der zugangsstärksten Herkunftsländer stand.¹ Kurz darauf formulierte das Auswärtige Amt erstmals und einigermaßen überraschend, in Afghanistan gebe es einige Regionen, die »im Vergleich sicherer« seien.² Anfang Februar 2016 spitzte de Maizière dies bei einem Besuch in Afghanistan nochmals zu: Es gebe »unsichere und sichere Gebiete«, Ziel Deutschlands sei, »dass die Menschen in Afghanistan bleiben und das Land aufbauen«.³

Der Minister ließ keinen Zweifel daran aufkommen, dass er vor allem zwei Signale aussenden wollte: Eines lautete angesichts angestiegener Zahlen afghanischer Flüchtender, dass sich vom Hindukusch nicht noch mehr Menschen auf den Weg machen möchten. Damit verknüpfte er die innenpolitische Botschaft, dass die Bundesregierung nach dem kurzen Intermezzo der »Willkommenskultur« sich nun umso entschlossener daran machen werde, diejenigen, die »keine Bleibeperspektive« hätten, in ihre Herkunftsländer zurückzuführen. Die afghanische Regierung erwies sich hier angesichts ihrer hohen Abhängigkeit von internationaler Hilfe als geeignete Partnerin, die sich letztlich nicht verweigern konnte, Anfang Oktober 2016 sowohl mit der EU als auch der Bundesregierung

gemeinsame Absichtserklärungen zu unterzeichnen,⁴ die die Abschiebung von bis zu 80.000 afghanischen Staatsangehörigen aus Europa nach Kabul ermöglichen sollten.

Am 14. Dezember 2016 hob der erste Abschiebeflieger der italienischen Fluggesellschaft Meridiana von Frankfurt/Main ab. Seitdem sind bislang an drei Terminen insgesamt 77 junge Männer nach Kabul abgeschoben worden:

- Am 14. Dezember 2016 wurden 34 Personen abgeschoben. Von ihnen hatten nach einer Pro Asyl-Recherche zuvor acht in Bayern gelebt, sieben in Hamburg, zehn in Nordrhein-Westfalen und eine im Saarland. Unbestätigt ist die Zahl von vier Personen aus Hessen; für das ebenfalls beteiligte Baden-Württemberg würden sich damit rechnerisch ebenfalls vier Personen ergeben.
- Am 23. Januar 2017 wurden 26 Personen ausgeflogen. Von ihnen hatten zuvor vier in Baden-Württemberg gelebt, 18 in Bayern, drei in Hamburg und eine in Rheinland-Pfalz. Eine Person wurde aus Kabul wieder nach Deutschland zurückgebracht. Der Mann hatte in Baden-Württemberg gelebt.
- Am 22. Februar 2017 wurden 18 Personen abgeschoben. Von ihnen hatten zuvor vier in Baden-Württemberg gelebt, fünf in Bayern, zwei in Hamburg, vier in Hessen, eine in Rheinland-Pfalz und zwei in Sachsen-Anhalt.

Neben kontroversen Einschätzungen zur generellen Sicherheitslage in Afghanistan gab es vor allem breite Kritik an der Auswahl der abgeschobenen Personen. Mehrere Abschiebungen wurden von den Verwaltungsgerichten, mindestens zwei vom Bundesverfassungsgericht gestoppt,⁵ in mindestens einem Fall wurde in Hamburg erfolgreich der Petitionsausschuss angerufen. Dennoch befanden sich unter den letztlich Abgeschobenen u. a. ein Angehöriger der in Afghanistan stark diskriminierten Hindu-Minderheit, mehrere unterschiedlich schwer psychisch Kranke und auch mehrere Personen, die zuvor in

* Heiko Habbe ist Rechtsberater bei der Kirchlichen Hilfsstelle fluchtpunkt in Hamburg.

¹ »Zu geordnetem Verfahren zurückkehren«, Pressemitteilung des BMI vom 28.10.2015, abrufbar bei www.bundesregierung.de unter »Aktuelles/Artikel« (Eintrag vom 28.10.2015).

² Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3.11.2015.

³ »De Maizière stellt Afghanen Geld in Aussicht«, Die Zeit vom 1.2.2016, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-02/fluechtlinge-afghanistan-asylbewerber-thomas-de-maiziere-rueckkehr>. Zeitgleich mit dem Besuch tötete ein Selbstmordattentäter zehn Menschen.

⁴ Die gemeinsame Erklärung von EU und afghanischer Regierung »Joint Way Forward on Migration Issues« ist abrufbar unter https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/11107/joint-way-forward-on-migration-issues-between-afghanistan-and-the-eu_en.

⁵ Siehe etwa BVerfG Beschluss vom 14.12.2016 – 2 BvR 2557/16 – asyl.net: M24488, Asylmagazin 1–2/2017, S. 46.

einer Ausbildung oder einer festen Beschäftigung gewesen, also relativ gut integriert waren.⁶

Ungeachtet der im Laufe der Zeit noch gewachsenen Kritik sollen die Sammelabschiebungen fortgesetzt werden. Unverständnis hat neben den Flüchtlingsorganisationen⁷, den Kirchen⁸ und zuletzt auch der Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung⁹ insbesondere der UNHCR geäußert. In einer Stellungnahme vom Dezember 2016¹⁰ wird auf die Diskrepanz zwischen der Verschärfung der Sicherheitslage am Hindukusch und einem Rückgang der Anerkennungszahlen in Deutschland hingewiesen; namentlich das Konzept »sicherer« Regionen wird infrage gestellt. Auch unter den Bundesländern nimmt der Streit zu. Während Schleswig-Holstein einen bis Mai 2017 befristeten Abschiebungsstopp erlassen hat¹¹ und Nordrhein-Westfalen nach Pressemeldungen zumindest für die Ende Februar 2017 durchgeführte Abschiebung niemanden anmelden wollte,¹² hält Bayern, soweit ersichtlich, unbeirrt am Abschiebekurs fest. Andere Bundesländer versuchen, einen Mittelweg zu gehen; so hat etwa der Hamburger Innensenator nach erheblichen Spannungen in der rot-grünen Koalition ein Papier veröffentlicht, das Möglichkeiten betont, den Aufenthalt von Betroffenen zu legalisieren, und das den Kreis der abzuschiebenden Personen zumindest im Ansatz einengt.¹³

Was ist in dieser Situation den potentiell betroffenen Personen zu raten?

1. Potentiell betroffener Personenkreis

Die Abschiebungen sorgen für erhebliche Unruhe in der afghanischen Community, aber auch unter Unterstützerinnen und Unterstützern. Diese erfasst selbst Personen,

die noch in laufenden Asylverfahren sind oder gar im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels. So banal dies klingt: Derzeit muss offenbar daran erinnert werden, dass nur abgeschoben werden kann, wer vollziehbar ausreisepflichtig ist. Da Asylanträge von Personen aus Afghanistan in der Regel als »einfach« unbegründet abgelehnt werden und dagegen gerichtete Klagen aufschiebende Wirkung haben, betrifft dies fast ausschließlich Personen, die nach abgeschlossenem Asyl- und Gerichtsverfahren nur mehr geduldet werden.

Das Vorliegen eines gültigen Passes ist nach den gemeinsamen Absichtserklärungen der EU und Deutschlands mit der afghanischen Regierung vom Oktober 2016 dagegen keine Voraussetzung mehr für die Abschiebung.¹⁴ Es können auch Ersatzpapiere ausgestellt werden, soweit die Identität der Person geklärt ist. Diese Möglichkeit wird in der Praxis offenbar genutzt, allerdings ist nicht öffentlich bekannt, in wie vielen Fällen.

De facto waren zudem bei den bisherigen Sammelabschiebungen nur jüngere, alleinstehende Männer betroffen. In dem erwähnten Hamburger Papier wird weiter eingeschränkt, dass aus dieser Gruppe nur Personen mit »geringen Integrationsleistungen« abgeschoben werden sollen. Unklar bleibt allerdings, was unter »geringen« Leistungen zu verstehen sein soll. Diametral entgegengesetzt sind aus Bayern zuletzt auch Personen mit erkennbar gutem Integrationsstand abgeschoben worden.

Wenn in der öffentlichen Diskussion gelegentlich anklang, vorrangig sollten »Straftäter und Gefährder« abgeschoben werden, so engt dies den betroffenen Personenkreis offensichtlich nicht ein. Die breite Mehrheit der seit Dezember Abgeschobenen waren keine Straftäter. Und offenbar sollen auch relativ geringe und teils lange zurückliegende Verurteilungen für das entsprechende Etikett ausreichen.¹⁵

2. Rechtsschutz gegen ablehnende Entscheidungen in Asylverfahren

Sowohl vor dem Hintergrund der teils erratisch anmutenden neueren Entscheidungspraxis des BAMF als auch unter dem Aspekt des Suspensiveffekts von Klagen gegen »einfache« Ablehnungen ist afghanischen Staatsangehörigen derzeit zu raten, Ablehnungen ihrer Asylanträge gerichtlich überprüfen zu lassen. Ob insbesondere die

⁶ Ergebnisse einer eigenen Recherche im Zeitraum Dezember 2016 bis Januar 2017.

⁷ Vgl. z. B. Pro Asyl, »Trotz massiver Bedenken: Abschiebungen nach Afghanistan gehen weiter«, abrufbar bei www.proasyl.de unter »News« (Eintrag vom 22.2.2017).

⁸ Evangelische Kirche in Deutschland und Deutsche Bischofskonferenz, »Kritik an Sammelabschiebung nach Afghanistan – Erzbischof Heße und Präses Rekowski fordern Sicherheit der Person vor migrationspolitischen Überlegungen«, https://www.ekd.de/presse/pm9_2017_kritik_an_sammelabschiebung.html.

⁹ »Sicherheitslage ist nirgendwo gut«, <http://www.tagesschau.de/inland/afghanistan-menschenrechtsbeauftragte-101.html>.

¹⁰ Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Innern, Dezember 2016, <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-Bericht-UNHCR-Afghanistan.pdf>.

¹¹ Siehe www.asyl.net, »Schleswig-Holstein ordnet Aussetzung der Abschiebung nach Afghanistan an« (Nachricht vom 15.2.2017).

¹² Die Zeit, »Keine Afghanen aus NRW bei nächster Sammelabschiebung«, <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-02/asylpolitik-nrw-afghanistan-abschiebungen-stopp>.

¹³ »Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Perspektive der in Hamburg lebenden afghanischen Staatsangehörigen«, www.hamburg.de/content/blob/7996456/52141b6ddf507efb3b0eb457caf8344/data/afghanen-aufenthalt.pdf.

¹⁴ Vereinbarungen mit EU und Deutschland wurden am 2.10.2016 abgeschlossen, Nachricht im Asylmagazin 11/2016, S. 361; Text der EU-Afghanistan Vereinbarung a. a. O. (Fn. 4); Pressemitteilung des BMI zur gemeinsamen Erklärung zwischen Deutschland und Afghanistan, abrufbar bei www.bmi.bund.de unter »Presse/Pressemitteilungen« (Mitteilung vom 2.10.2016).

¹⁵ Vgl. etwa die Auswertung in der Drs. 21/7315 der Hamburgischen Bürgerschaft, Antwort auf Frage 3, abrufbar bei www.hamburgische-buergerschaft.de unter »Dokumente/Parlamentsdatenbank« (Suche nach Dokumentnummer).

Annahme des Bundesinnenministeriums, in Afghanistan gebe es »sichere« Regionen, die eine interne Schutzmöglichkeit darstellten und daher den internationalen Schutz ausschlossen, von der Rechtsprechung eher gestützt oder verworfen werden wird, ist derzeit noch nicht abzusehen.

3. Folgeanträge/Wiederaufgreifensanträge

In der zitierten Stellungnahme des UNHCR wird darauf hingewiesen, dass jedenfalls bei länger zurückliegender Prüfung des Schutzersuchens eine erneute Prüfung erforderlich sein kann. Die Bundesregierung schließt dennoch eine Wiederaufnahme von Amts wegen in solchen Fällen aus.¹⁶ Betroffene können diese Prüfung aber selbst herbeiführen durch Folgeanträge (z. B. gerichtet auf Gewährung von subsidiärem Schutz) oder Wiederaufgreifensanträge (auf Feststellung eines Abschiebungsverbots), in denen sie auf die verschärfte Sicherheitslage in Afghanistan abstellen. Solche Anträge sollten tunlichst nicht in letzter Minute gestellt werden, um im Falle einer Ablehnung noch hinreichenden gerichtlichen Rechtsschutz zu ermöglichen. Es hat sich bei den ersten Abschiebungen gezeigt, dass bei Folgeanträgen, die erst am Tag der Abschiebung gestellt wurden, vom BAMF teils sehr schnell die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens abgelehnt wurde. Die entsprechenden Mitteilungen des BAMF nach § 71 Abs. 5 S. 2 AsylG wurden binnen weniger Stunden an Ausländerbehörden und Bundespolizei übermittelt, woraufhin die Abschiebung stattfinden konnte. Gerade wenn ein Asylverfahren kurzfristig anhängig gemacht wird, sollte erwogen werden, ggf. vorsorglichen Eilrechtsschutz zu beantragen, um von einer solchen Mitteilung des BAMF an die Ausländerbehörde nicht überrascht zu werden.¹⁷

3.1 Subsidiärer Schutz

Bislang hat das BAMF Asylsuchenden aus Afghanistan in eher geringem Umfang subsidiären Schutz zugesprochen.¹⁸ Nach Auffassung des UNHCR, aber auch des BAMF selbst, ist allerdings ganz Afghanistan von einem kriegerischen Konflikt erfasst. Der UNHCR sieht Bereiche, in denen willkürliche Gewalt ein solches Niveau erreicht, dass sie sämtliche Zivilpersonen gefährden könnte (was zu subsidiärem Schutz führen müsste), benennt diese aber nicht im Einzelnen.¹⁹ Solange solche Gebiete nicht klar identifiziert sind, muss im Einzelfall eine besondere individuelle Gefährdung der antragstellenden Person

hervorgehoben werden.²⁰ Dies erfordert die genaue Darlegung der individuell gefährdenden Momente.²¹ Andernfalls droht nicht nur eine schnelle Ablehnung durch das BAMF, sondern auch vor Gericht, wo die entscheidende Prüfung wahrscheinlich im Eilverfahren stattfindet. Zu beachten ist auch, dass die Rechtsprechung weithin an der unseligen »Body Count«-Rechtsprechung festhält, bei der versucht wird, aus der Zahl der Opfer eines Konflikts, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, die »Gefahrendichte« zu ermitteln.²² Lassen sich dagegen Anhaltspunkte für eine individuelle Gefährdung vortragen, so kann auch darüber nachgedacht werden, ob ein etwa bereits anhängiger Wiederaufgreifensantrag zu einem Folgeantrag, zusätzlich gerichtet auf den subsidiären Schutz, erweitert werden soll. Die Dreimonatsfrist ab Bekanntwerden neuer Umstände, innerhalb derer Folgeanträge regelmäßig zu stellen sind, kann z. B. an der Kenntniserlangung von den UNHCR-Anmerkungen festgemacht werden, die als neue Beweismittel zu werten sind.²³

3.2 Abschiebungsverbote

Sowohl die Sicherheits- als auch die Versorgungslage in vielen Teilen Afghanistans, namentlich in Kabul, haben sich in den letzten Jahren weiter verschlechtert. Dies geht sowohl aus den Berichten des Auswärtigen Amtes als auch von in Afghanistan tätigen internationalen Organisationen hervor. Zeichnet sich ab, dass eine bestimmte Person durch diese Umstände betroffen ist, etwa weil eine Rückkehr in die Heimatregion ausscheidet und in Kabul kein stützendes soziales Netzwerk vorhanden ist, und geriete die Person dadurch in akute Existenznot, so ist ein Wiederaufgreifensantrag, gestützt auf § 60 Abs. 5 AufenthG, denkbar.

Sogar eine extreme Gefährdungslage sieht das Verwaltungsgericht Hamburg in einer aktuellen Entscheidung, die ein Widerrufsverfahren betrifft.²⁴ Diese könne – hier weicht das Gericht ausdrücklich von seiner bisherigen Rechtsprechung ab – auch junge, alleinstehende Männer betreffen. Im konkreten Fall sah das Gericht die Gefährdung erfüllt für einen jungen Erwachsenen, der als kleines Kind mit seinen Eltern in den Iran geflüchtet war. Er sei existenzgefährdet, da er auf kein Netzwerk zurückgrei-

¹⁶ Siehe Antwort der Bundesregierung vom 15.2.2017 auf die Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke (die Linke), BT-Drs. 17/21759, Anlage 14.

¹⁷ So auch Hubert Heinhold, »Afghanistan – Abschiebungen und Folgeantrag«, Rundschreiben vom 2.2.2017, abrufbar bei www.asyl.net unter »Arbeitshilfen zum Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht«.

¹⁸ Im gesamten Jahr 2016 waren dies 5.836 von 68.246 entschiedenen Fällen oder 8,6 %. Quelle: BAMF, Asylgeschäftsstatistik 12/2016, S. 2, abrufbar bei www.bamf.de unter »Infothek/Statistiken/Asylzahlen«.

¹⁹ UNHCR, Anmerkungen, a. a. O. (Fn. 10), S. 2.

²⁰ EuGH, Urteil vom 17.2.2009, Rs. C-465/07, Elgafaji gg. Niederlande, asyl.net: M14960, Rn. 39.

²¹ Weitergehend Heinhold, a. a. O. (Fn. 17), der die UNHCR-Anmerkungen offenbar so versteht, dass generell subsidiärer Schutz zu gewähren sei; dies berücksichtigt jedoch nicht, dass der UNHCR sich nur zum Vorliegen eines kriegerischen Konflikts universell bejahend geäußert hat, nicht zu der weiteren Bedingung einer Bedrohung von Leib und Leben von Zivilpersonen durch willkürliche Gewalt.

²² Grundlegend etwa BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13.10 –, asyl.net: M19313. Kritisch zum angelegten Gefahrenmaßstab Tiedemann, »Gefahrendichte und Judiz. Versuch einer Rationalisierung«, ZAR 2016, S. 53 ff.

²³ Näher dazu Heinhold, a. a. O. (Fn. 17).

²⁴ VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10.1.2017 – 10 A 6516/16 –, asyl.net: M24668, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 105.

fen könne. In verfassungskonformer Auslegung von § 60 Abs. 7 AufenthG wurde daher das Fortbestehen eines Abschiebungsverbots festgestellt.

4. Aufenthaltsrechtliche Lösungen

Soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, sollten Anträge nach den §§ 25a, b AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde rechtzeitig gestellt werden. Ähnliches gilt für die sog. Ausbildungsduldung und den entsprechenden Aufenthaltstitel (»3+2-Regelung«) nach §§ 60a Abs. 2 S. 3 ff. und 18a AufenthG.

5. Petitionen und Härtefallersuchen

In geeigneten Fällen könnte sich schließlich anbieten, den Petitionsausschuss bzw. die Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes anzurufen. Dies kann insbesondere auch dann infrage kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen eines Aufenthaltstitels in naher Zukunft erfüllt sein werden und ein Aufschub von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen angestrebt wird.²⁵ Auch hier gilt aber: Anträge sollten rechtzeitig gestellt werden. Nach § 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG ist die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.

6. Eilrechtsschutz gegen unmittelbar bevorstehende Abschiebungen

Wenn die Abschiebung konkret bevorsteht, wird schließlich regelmäßig das Nachsuchen um gerichtlichen Eilrechtsschutz das letzte verbleibende Mittel sein. Tatsächlich konnten bei den letzten Flugterminen nach Kabul jeweils einzelne Abschiebungen so abgewendet werden. Hinzuweisen ist aber darauf, dass es sich teils um Fälle handelte, die einen der vorstehend beschriebenen Wege bereits beschritten hatten und etwa die Voraussetzungen eines Bleiberechts erfüllten oder doch kurz davor standen. Dies verdeutlicht, dass geeignete und hinreichend begründete Anträge gestellt werden müssen.

Ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ausgeschöpft, kann noch eine Verfassungsbeschwerde, verbunden mit einem Antrag auf eine einstweilige Anordnung, infrage kommen. Das Bundesverfassungsgericht hat angekündigt, zu den Daten angekündigter Sammelabschiebungen einen Bereitschaftsdienst einzurichten, und es ist auch in einzelnen Fällen schon tätig geworden.²⁶

²⁵ Zu beachten ist, inwieweit die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums vorsieht, dass schon Eingabe bzw. Ersuchen zu einem solchen Aufschub führen. Das ist nicht immer der Fall.

²⁶ Siehe etwa BVerfG, Beschluss vom 14.12.2016, a. a. O. (Fn. 5).

7. Was tun, wenn eine Abschiebung erfolgt?

Lässt sich die Abschiebung im Einzelfall nicht abwenden, stellt sich dringlich die Frage, auf welche Hilfs- und Unterstützungsangebote in Kabul zurückgegriffen werden kann. Diese sind nach den bisherigen Erfahrungen begrenzt und nicht einfach erreichbar.

Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die International Organisation for Migration (IOM) eine Übernachtungsmöglichkeit anbiete, dies jedoch befristet auf 14 Tage. Über IOM kann auch eine Unterstützung nach dem ERIN-Programm (European Re-Integration Network) von IOM und EU beantragt werden, welches vorläufig bis Ende 2017 läuft.²⁷ Im Mittelpunkt stehen hier Hilfen zum Aufbau einer wirtschaftlichen Selbstständigkeit in Form von Beratung und Sachleistungen; Geldleistungen werden in der Regel nicht gewährt. Die Aufnahme in das Programm setzt allerdings nach Auskunft von Rückkehrenden gültige afghanische Identitätspapiere voraus. Da nach den mit der afghanischen Regierung getroffenen Vereinbarungen auch ohne solche abgeschoben werden kann, hat es bereits Rückmeldungen gegeben, dass diese Unterstützung nicht gewährt wurde. Zudem gibt es wohl Kapazitätsengpässe bei der mit nur einem Mitarbeiter besetzten Anlaufstelle in Kabul. Die Frist, innerhalb derer Rückkehrende die entsprechenden Mittel beantragen können, beträgt maximal zwei Monate ab Wiedereinreise.²⁸ Es ist absehbar, dass Personen, die ohne aktuelle Papiere abgeschoben wurden und aus entfernteren, womöglich umkämpften Provinzen stammen, die Antragsfrist nicht einhalten können.

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung, gerade im psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich, weist selbst das Auswärtige Amt auf deren ungenügende Verfügbarkeit hin. Laut Bundesinnenministerium soll für Abgeschobene eine afghanische Nichtregierungsorganisation psychosoziale Betreuung anbieten. Bei dieser Organisation dürfte es sich um IPSO handeln. IPSO kann jedoch keine regulären Therapien durchführen, sondern nur stützende Gespräche anbieten. Da die Organisation in Kabul sitzt, können Angebote für Erkrankte in entfernteren Provinzen nur über Online-Kommunikation realisiert werden.²⁹

²⁷ Auskunft des BAMF-Referats 212 (internationale Zusammenarbeit, Rückkehr); Näheres bei www.bamf.de unter »Rückkehr/Reintegration im Herkunftsland/Programm ERIN«. Weitere Informationen sowie die Anschrift der Anlaufstelle in Kabul finden sich unter <http://erin-iom.belgium.iom.int/?q=afghanistan>.

²⁸ Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Omid Nouripour vom 31.1.2017, Arbeits-Nr. 1/280, www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Antwort-ERIN-Gelder-fuer-abgeschobene-Afghanen.pdf.

²⁹ Auskunft des ARD-Journalisten Martin Gerner, Stand 27.1.2017.



Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylnmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylnmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst

Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe

Tel.: 0721/464729-200,

E-Mail: bestellservice@ariadne.de

Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

